

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.



VEREINFACHEN UND ENTLASTEN

**150 Punkte der WKÖ
zum Bürokratieabbau für KMU**

November 2017

VEREINFACHEN UND ENTLASTEN

150 Punkte der WKÖ zum Bürokratieabbau für KMU

Inhalt

Vorwort.....	4
Teil 1 Nationales Recht	6
Wirtschaftsrecht	6
Steuerrecht	9
Arbeits- und Sozialrecht	12
Umweltrecht, Betriebsanlagen, Abfallwirtschaft	17
Teil 2 Europäisches Recht	18
Bessere Rechtsetzung	20
REFIT/ Einzelne Rechtsakte	23
Umweltrecht.....	23
Transport/Verkehr	28
Sozialrecht	31
Verbraucherrecht	32
Weitere Themenbereiche.....	35
Teil 3 Gold Plating.....	37

VORWORT

Unternehmen sind die Basis für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Unternehmen tätigen Investitionen, schaffen Arbeitsplätze, bilden Fachkräfte aus und leisten Steuern und Abgaben. Allerdings beklagen österreichische Unternehmer finanzielle und zeitliche Belastungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit stehen. In den Augen vieler Unternehmer stellt Österreich einen „bürokratisierten Staat mit unzumutbaren administrativen Belastungen“ dar. Viele Expert/innen sehen darin eine nicht zu unterschätzende Wachstums- und Innovationsbremse des Wirtschaftsstandortes.

Der „Monitoring Report 2017“ analysiert anhand 150 Rankings und Indikatoren die Stärken und Schwächen des Wirtschaftsstandortes Österreich und zeigt Österreichs Position und Entwicklung über die letzten Jahre und im internationalen Vergleich auf.¹ Als Stärken des Wirtschaftsstandortes Österreich werden Innovation und Digitalisierung, Lebensqualität und Gesellschaft sowie Internationalisierung und Offenheit gesehen.

Als Schwachpunkte werden eine hohe Steuerbelastung, hohe Sozialversicherungsbeiträge, die Kosten für Bürokratie („Red Tape“), Gesetze, Verordnungen und Gesetzgebung, die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, sowie die Größe der Regierung und die Art und Weise, wie europäisches Recht umgesetzt wird (Stichwort Gold Plating), deutlich. Bürokratie und Regulierung ist einer der Bereiche, in denen Österreich am schlechtesten abschneidet.

Vielfach werden Unterschiede zwischen bürokratischen Belastungen von KMU und von Großunternehmen deutlich. Administrative Vorschriften führen für KMU im Vergleich zu Großunternehmen zu einem verhältnismäßig größeren Aufwand. Studien zufolge kostet eine Regulierungsmaßnahme € 1,- pro Mitarbeiter für ein Großunternehmen, während im Kleinunternehmen durchschnittlich € 10,- pro Mitarbeiter anfallen². 36 % der KMU innerhalb der EU erklären, dass ihre Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten beiden Jahre durch Bürokratie erschwert wurde.³

Zudem herrscht eine enorme Regelungsdichte: Im Arbeitnehmerschutzrecht gibt es rund 1.200 Bestimmungen, die selbst unter größter Beachtung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen kaum zu überblicken sind. Angesichts des stetigen Normenzuwachses stellt sich die Frage, ob es für Unternehmer überhaupt noch zumutbar ist, alle Rechtsvorschriften zu kennen, die sie betreffen. Ein kleiner Fehler bzw. eine Unachtsamkeit kann aber bereits ein Strafverfahren auslösen und zum Teil empfindliche Geldstrafen nach sich ziehen.

So sind im Bekleidungshandel beispielsweise bei Unternehmen unter 10 Mitarbeitern durchschnittlich 0,9 Mitarbeiter teilweise und 0,3 Mitarbeiter ausschließlich mit bürokratischen Aufgaben betraut. In Unternehmen mit 10 und mehr Mitarbeitern beläuft sich

¹ WKÖ, Stabsabteilung Wirtschaftspolitik (2017): MONITORING REPORT 2017 - Austria in International Rankings, Wien.

² Bericht der Sachverständigengruppe zum Thema „Modelle zur Reduzierung der überproportionalen Belastung kleiner Unternehmen durch öffentliche Regulierung“, Mai 2007.

³ SBA „Small Business Act“ für Europa (2008), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- Und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Vorfahrt für KMU in Europa, KOM (2008) 394, endgültig vom 25. Juni 2008, S. 4.

die Zahl auf 3,4 Mitarbeiter, die teilweise, und auf 2,4 Mitarbeiter, die ausschließlich mit bürokratischen Aufgaben betraut sind. Dies zeigt bereits die Regelungsdichte auf, zumal der Bekleidungshandel keinen speziellen Regelungen unterworfen ist (z.B. Verarbeitung gefährlicher Stoffe etc.).⁴

Im Reinigungsgewerbe fallen rd. 45 Arbeitsstunden pro Monat für die Erfüllung von Informationspflichten an. Erfüllungspflichten nehmen durchschnittlich rd. 31 Stunden in Anspruch. Darüber hinaus sind im Jahresdurchschnitt 4,8 Mitarbeiter ausschließlich mit der Erledigung bürokratischer Aufgaben beschäftigt. Dazu kommen 5,7 Mitarbeiter, die teilweise mit bürokratischen Aufgaben beschäftigt sind.

Gefordert ist ein neuer Umgang der Verwaltung mit den Unternehmen - also eine Beratungskultur anstatt einer Bestrafungskultur. Um Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, müssen innovative Entbürokratisierungsmaßnahmen vorangetrieben werden und längst überfällige Reformen so rasch wie möglich und ohne Verzögerung umgesetzt werden. Unternehmen muss das Wirtschaften wieder erleichtert werden.

Der erste Abschnitt des Papiers widmet sich nationalen Entlastungsvorschlägen, im zweiten Abschnitt werden europäische Entlastungsvorschläge präsentiert, während im dritten Abschnitt Gold Plating Beispiele im Kontext von UnternehmerInnen in österreichischen KMU angeführt werden.

Der Weg zu einer zukunftsorientierten Wirtschaftspolitik führt über mehr Entlastung für Unternehmen sowohl von der hohen Steuer- und Abgabenquote wie auch von bürokratischen Hemmnissen. Eine Entlastung ist wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der österreichischen Volkswirtschaft.

Die 150 in diesem Papier vorgelegten Entlastungsvorschläge für die nationale als auch die europäische Ebene (die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar) betreffen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und vermeiden Bürokratie, die unternehmerische Freiheit einschnürt und schaffen Rahmenbedingungen mit denen sich unternehmerische Freiheit wieder entfalten kann.

⁴ siehe dazu KMU Forschung Austria (2017): Bürokratie im österreichischen Bekleidungshandel und KMU Forschung (2016): Gebäudereinigung in Österreich.

TEIL 1 NATIONALES RECHT

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Streichung der Veröffentlichungspflichten in der Wiener Zeitung

Die elektronische Veröffentlichung der Daten entspricht dem digitalen Zeitalter. Die Streichung der papierenen Veröffentlichungspflichten führt zu Bürokratieabbau und Kostenersparnis für Unternehmen.

2. GmbH digital

Die vollelektronische Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie in vielen Staaten längst Standard ist, soll ermöglicht werden.

3. Interdisziplinäre Gesellschaften ermöglichen

Zusammenschlüsse freier und gewerblicher Berufe sollen als attraktives gleichberechtigtes Geschäftsmodell den Unternehmern und Konsumenten gleichermaßen Dienstleistungen „aus einer Hand“ anbieten können. Rechtliche Hemmnisse sind zu beseitigen.

4. Gleiche Rahmenbedingungen für gewerbliche Unternehmer und Landwirte schaffen

Um die wichtige standortpolitische Funktion von Klein- und Mittelbetrieben im ländlichen Raum zu stärken und die Wirtschaftsleistung am Land zu fördern, sollen für Gewerbetreibende, die vergleichbare Tätigkeiten wie Land- und Forstwirte ausüben, die gleichen günstigen Regelungen gelten.

5. „Beraten statt strafen“ umsetzen

Bei geringfügigen Verstößen sollte von einer Bestrafung abgesehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen gefunden werden. Eine Regelung, die anstatt der Bestrafung eine vorhergehende Beratung zum Inhalt hat, sollte im jeweiligen Materiengesetz getroffen werden.

6. Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht

Das im Verwaltungsstrafrecht geltende Kumulationsprinzip, demzufolge einzelne Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu bestrafen sind, führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen. Der Anwendungsbereich des Kumulationsprinzips sollte daher stark eingeschränkt und zum Großteil durch das im Justizstrafrecht geltende Absorptionsprinzip ersetzt werden.

7. Verwaltungsstrafen entfallen oder werden gemildert bei innerbetrieblichen Kontrollmaßnahmen

Die fehlende Anerkennung von innerbetrieblichen Kontrollsystemen führt zu wachsender Frustration in der Wirtschaft: Unternehmen betreiben einen großen zeitlichen und finanziellen Aufwand, um effiziente und umfassende Kontrollsysteme in ihren Betrieben einzurichten. Passiert aber trotz aller Vorkehrungen ein Fehler, heißt es, das Kontrollsystem sei nicht ausreichend. Der Nachweis eines funktionierenden innerbetrieblichen Kontrollsystems soll daher zur Strafbefreiung oder zu geringeren Strafen führen.

8. Öffentliche Auftragsvergabe entrümpeln

Die öffentliche Auftragsvergabe soll von überzogenen Formalismen, die weit über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, befreit werden (kein Gold Plating). Die Bundesregierung muss auf EU- und innerstaatlicher Ebene darauf hinwirken, dass das neue Vergaberecht zweckmäßig, effizient und fair gestaltet wird. Durch Verfahrenserleichterungen wie e-Vergabe sollen Transaktionskosten spürbar gesenkt und die Leistungen für die Allgemeinheit wesentlich verbessert werden: höhere Schwellenwerte für die Direktvergabe, Zusammenrechnungspflicht bei Aufträgen für die Bestimmung der Schwellenwerte nur für gleichartige Dienstleistungen, Anerkennung des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ) als Verzeichnis eines Dritten für den Eignungsnachweis und als nationale Liste im Sinne der EU Vergaberichtlinien.

9. Erleichterung des Zugangs zur Kleinstunternehmerregelung

Der Zugang zur Kleinstunternehmerregelung ist zu erleichtern, indem der Betrachtungszeitraum von fünf Jahren entfällt und nur auf Umsätze und Einkünfte abgestellt wird. Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung soll rascher auf die Geringfügigkeitsgrenze sinken. Derzeit wird durch schrittweise Senkungen die Geringfügigkeitsgrenze erst 2022 erreicht.

10. Wildwuchs an Lkw-Fahrverboten beschneiden

Bestehende Fahrverbote für Lkw werden evaluiert und flexibilisiert, neue Fahrverbote für Lkw werden nach einem objektivierten, bundesweit koordinierten Verfahren zur Entlastung der Menschen, der Unternehmen und der Umwelt erlassen.

11. Abschaffung der Verpflichtung zur jährlichen Valorisierung der Mauttarife

12. Abschaffung des Eisenbahnaufsichtsorgans

Die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit des nur aus der Historie erklärbaren Rechtsinstitutes „Eisenbahnaufsichtsorgan“ ist zu hinterfragen. Durch das Eisenbahnaufsichtsorgan an sich ist kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegeben. Für das Weiterbestehen dieses Rechtsinstituts wird daher keine Notwendigkeit gesehen.

13. Keine Beanstandung, trotzdem muss Tankstelle für Kontrolle zahlen (§ 11 KFG)

Bei Tankstellen kontrollieren Behörden Kraftstoffe auf die Einhaltung der gesetzlichen Spezifikation. Die Kosten dieser Proben sind besonders für Kleinbetriebe unverhältnismäßig hoch und vom Betrieb zu tragen. Die Kostentragungspflicht der Tankstellen soll nur bei beanstandeten Proben bestehen (Anpassung § 11 KFG). Jedenfalls soll sichergestellt werden, dass die Analysetätigkeiten der zuständigen Behörden auf möglichst günstige (auch private) Anbieter ausgelagert werden.

14. Vereinfachte Genehmigung von Sondertransporten

Die Vereidigung von ermächtigten Aufsichtsorganen durch eine Landesregierung sollte österreichweit gelten, sodass in Zukunft für österreichweite Transporte nicht mehr neun Bestellungen notwendig sind, sondern nur mehr eine. Mit den Ländern sollte eine gegenseitige Vereinbarung getroffen werden, dass die betroffenen Heimatbundesländer der Antragsteller folgenden Eintrag im Ausweis vornehmen: „Dieser Ausweis gilt in den Bundesländern: OÖ, NÖ, Bgld, Stmk, Salzburg, Kärnten, Wien, Tirol, Vorarlberg.“ Damit könnte man sowohl den hohen Verwaltungsaufwand als auch die damit verbundenen Kosten für Antragsteller einerseits und für Landesbehörden andererseits auf ein Neuntel reduzieren.

15. Gerichtsgebühren deckeln

Die wertabhängigen Gerichtsgebühren (Pauschalgebühren) werden auf ein sachlich gerechtfertigtes Maß gesenkt und für alle drei Instanzen gedeckelt.

16. Anzeigepflicht für Werbeveranstaltungen in Privathaushalten streichen

Die 2008 eingeführte Anzeigepflicht für Werbeveranstalter belastet Unternehmer erheblich, ohne dass daraus ein erkennbarer Nutzen entsteht. Sie ist daher zu streichen.

17. Wohnrechtliche Hindernisse beseitigen

Derzeit ist es schwierig, Investitionen für die private Ladeinfrastruktur zu tätigen. Anpassungen des WEG und des Mietrechtsgesetzes sind notwendig. Der Einstimmigkeitszwang ist zu lockern. Zwischen Maßnahmen, die jeder für sich tun darf, und solchen, die die Gemeinschaft mit Mehrheit beschließen kann, ist zu unterscheiden.

18. Streichung von Beauftragten

Im Sinne der Rechtssicherheit machen viele Beauftragte für Unternehmen zwar Sinn, unnötige Belastungen sind jedoch zu vermeiden. Daher sollten vor allem die folgenden Beauftragten gestrichen werden: Behindertenvertrauensperson, Giftbeauftragter, Jugendvertrauensrat, verantwortliche Person für Abfall, stellvertretender Abfallbeauftragter.

19. Deregulierung und bessere Abstimmung bei Normen und rechtlichen Vorschriften im Baubereich

Viele Normen und rechtliche Vorschriften im Baubereich ergeben einzeln betrachtet Sinn. Aus dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Normen und Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene ergeben sich jedoch Überregulierungen und/oder Widersprüche. Es sollte ein bund- und länderübergreifender „Ausschuss für Bauregeln und Baunormen“ eingesetzt werden, der die Beseitigung von Überregulierung und Widersprüchen anstoßen und deren Entstehen verhindern sollte.

20. Rechte der Rechnungswesenberufe erweitern

Die Rechnungswesenberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner) sind wertvolle Dienstleister für die österreichische Wirtschaft. Ihre Rechte sollen an die Bedürfnisse ihrer Kunden angepasst werden:

- Erstellung und Einreichung der Jahreserklärungen
- Berechtigung zur Beratung in Rechtsangelegenheiten sowie Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge über Arbeitsverhältnisse
- Die Berufsrechte sollen technologieneutral ausgestaltet werden und zukünftige Erklärungen und Bestätigungen im Abgabewesen mit umfassen.
- Bilanzbuchhalter sollen wieder umfassende Vertretungsrechte haben, wenn sie mit Steuerberatern interdisziplinäre Gesellschaften gründen.

STEUERRECHT

21. Wareneingangsbuch streichen

Das Wareneingangsbuch stellt eine Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmer dar, ist jedoch für die Evidenz der Ordnungsmäßigkeit von steuerlichen Betriebsausgaben untauglich bzw. für sonstige Dokumentationszwecke entbehrlich und sollte daher ersatzlos abgeschafft werden.

22. Entschärfung der Mitteilungspflichten gemäß § 109a und § 109b EStG

23. Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 auf 1.500 Euro anheben

Die geltende Grenze von 400 Euro für sofort abschreibbare Wirtschaftsgüter wurde seit 1982 nicht geändert. Durch eine Anhebung der Grenze auf 1.500 Euro kann der Impuls für Investitionen verstärkt und eine zusätzliche Vereinfachung für Unternehmen bewirkt werden. Nach erfolgter Anhebung sollte der Betrag laufend indexiert werden.

24. Abschaffung von Bagatellsteuern

Die ersatzlose Streichung zahlreicher steuerlicher Bestimmungen mit geringer Aufkommenswirkung, aber hoher administrativer Belastung für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige (Bagatellsteuern) würde wesentlich zur Systemvereinfachung beitragen. Ersatzlose Streichung folgender Bagatellsteuern und -abgaben: Bankenabgabe, Flugabgabe, Schaumweinsteuer, Werbeabgabe, Abschaffung der international unüblichen Rechtsgeschäftsgebühren (Bestandsvertragsgebühr, Zessionsgebühr, Bürgschaftsgebühr).

25. Ausbau von Pauschalierungsmöglichkeiten für Kleinunternehmen

Ziel der Pauschalierung ist die Vereinfachung der Einkünfteermittlung und damit die Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen und Finanzverwaltung. Gefordert werden eine Betriebsausgabenpauschalierung von 50 % der Einnahmen für KMU und EPU bei einem jährlichen Umsatz unter 30.000 Euro. Sämtliche Aufwendungen sind mit dem Pauschale abgegolten. Darüber hinaus soll eine weiter vereinfachte Steuererklärung für diese Fälle vorgesehen werden.

26. Büro im Wohnungsverband steuerlich begünstigen

Da der Arbeitsplatz bzw. das Büro von Ein-Personen-Unternehmen oft im Wohnbereich liegen, soll die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband erleichtert werden. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer soll auch dann möglich sein, wenn der Mittelpunkt der Tätigkeit zwar außerhalb des Arbeitszimmers liegt, aber kein anderer Arbeitsplatz verfügbar ist.

27. UID-Nummern-Vergabe effizienter gestalten

Damit Unternehmen ihre Fakturierungsprozesse ordnungsgemäß abwickeln können, muss eine rasche UID-Nummernvergabe durch die Finanzverwaltung gewährleistet sein. Die UID-Nummer sollte daher auch elektronisch beantragt werden können und die Verfahrensdauer bis zur Erteilung der UID-Nummer auf höchstens eine Woche nach Antragstellung festgelegt werden.

28. Entschärfung bei Belegerteilungspflicht bei Registrierkassen

Unternehmer müssen bei Barzahlungen einen Beleg (z.B. Kassenbon) erstellen und dem Kunden aushändigen (sog. Belegerteilungspflicht). In der Praxis werden die

Belege kaum von Kunden mitgenommen, die Papierrollen verursachen zusätzliche Kosten und schaden der Umwelt bzw. müssen auch gesondert entsorgt werden (z.B. Thermopapier). Sinnvoll wäre es, die Darstellung des Kassensbons am Kundenbildschirm für ausreichend zu erklären. Ein Ausdruck wäre dann nur auf Verlangen des Kunden notwendig.

29. Handelsübliche Bezeichnungen bei der Registrierkasse beibehalten

Die Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht verlangen eine korrekte Ausstellung der Rechnung. Dabei geht es vor allem um die „richtige“ Bezeichnung von Produkten. Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gestattungsbezeichnungen wie z.B. Obst, Gemüse ist nicht zulässig. Durch eine Übergangsregelung, die nur bis 31.12.2020 gültig ist, dürfen Unternehmen mit einem umfangreichen Warensortiment und keinem Warenwirtschaftssystem die Warenbezeichnung z.B. Obst, Gemüse aber noch verwenden. Die Befristung dieser Erleichterung soll aufgehoben werden.

30. Advance Ruling ausbauen

Mit dem Auskunftbescheid können Steuerpflichtige bei wichtigen Vorhaben eine rechtsverbindliche Auskunft der Abgabenbehörde und damit Rechtssicherheit zu steuerlichen Fragen im Bereich „Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise“ erlangen. Verbesserungspotenzial besteht hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs wie auch bei der Zeitdauer für die Erteilung von Rulings. Die faktische Bearbeitungszeit soll deutlich verkürzt werden, da Standort- oder Transaktionsentscheidungen in der Regel rasch getroffen werden müssen. Weiters sind die Verwaltungskostenbeiträge für die Bearbeitung von Anträgen zu hoch und sollen daher reduziert werden. Es sollen auch das Umsatzsteuerrecht und das internationale Steuerrecht vom Anwendungsbereich umfasst sein.

31. Verpflichtung zu Leermeldungen aufheben

In einigen Fällen sieht die Verwaltungspraxis vor, dass auch dann verpflichtend Steuererklärungen bzw. Anzeigen zu erstellen sind, wenn im jeweiligen Erhebungszeitraum keine steuerlich relevanten Vorgänge vorgelegen sind („Leermeldungen“). So werden Leermeldungen beispielsweise in Kommunalsteuer- oder Verbrauchsteuerverfahren regelmäßig angefordert, was zu hohen Verwaltungskosten der Unternehmer führt. Die Verpflichtung zur Abgabe steuerlicher Leermeldungen sollte generell abgeschafft werden.

32. Administrativen Aufwand bei Förderungen verringern

Der administrative Aufwand, der mit Antragstellung, Förderabwicklung, Berichts- und Kontrollverpflichtungen verbunden ist, soll in einer praxisorientierten Zusammenarbeit zwischen Förderagenturen und Ministerien reduziert werden. Das praktische Know-how der Förderagenturen soll dabei für die Vereinfachung genutzt werden. Der zeitliche Ablauf von Einreichung zur Förderentscheidung, Förderauszahlung ist zu straffen. Elektronische Einreichsysteme sollten Mehrfacheingaben gleicher Inhalte überflüssig machen. Dem Grenzen der nicht vollständigen Planbarkeit von Innovationsprojekten Rechnung tragend, sollen bei bestimmten Detailkosten und Abschätzungen praxisorientierte Pauschalen zur Anwendung kommen.

33. Weitere steuerliche Entlastungen

Senkung der Körperschaftsteuer auf 20% oder geringer - alternativ Abschaffung der Besteuerung auf nicht entnommene Gewinne; weitere Senkung der Lohnnebenkosten; Einführung einer vorzeitigen/degressiven Abschreibung für Abnutzung; Einführung eines Investitionsfreibetrags von 30%; Abschreibungsdauer bei

Gebäuden und PKW an die wirtschaftliche Realität anpassen; Ausweitung des Vorsteuerabzugs für Firmen-PKW; Fortführung, Erweiterung und höhere Dotierung des Handwerkerbonus; Rücknahme der Erhöhung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Nächtigungen von 13% auf 10%; steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen einführen; vollständige Wiederherstellung der alten Rechtslage bei der Einlagenrückzahlung; Wiedereinführung des Bildungsfreibetrags und der Bildungsprämie.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

34. Deregulierung beim Arbeitnehmerschutz

Aufgrund der beachtlichen Anzahl an Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz müssen überschießende Regelungen überprüft und vereinfacht werden. Kein überzogener Arbeitnehmerschutz, wo das Gefahrenpotenzial gleich Null ist.

35. Entkriminalisierung von Unternehmen im Arbeitnehmerschutz

Der Verantwortungsbereich des Dienstgebers muss sich darauf beschränken, dass dieser die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt und den Dienstnehmer ordnungsgemäß unterweist. Unternehmen dürfen nicht bestraft werden, wenn Mitarbeiter eigenmächtig gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes handeln. Der Nachweis schriftlicher Weisungen muss für den Strafausschluss ausreichend sein. Verwendet ein Dienstnehmer trotz schriftlicher Unterweisung und nachweislicher Schulung die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung nicht, muss sich die gesetzlich verankerte Strafsanktion direkt gegen den Dienstnehmer richten.

36. Streichung der Meldepflicht von Sicherheitsvertrauenspersonen beim Arbeitsinspektorat

Die Meldepflicht ist unnötig, da die Nennung der Sicherheitsvertrauensperson jederzeit beim Besuch durch das Arbeitsinspektorat möglich ist.

37. Entfall des Arbeitsschutzausschusses

Es gibt genug Experten im Unternehmen, z.B. Präventivkräfte, Sicherheitsvertrauensperson oder den Betriebsrat.

38. Vorankündigung des Besuches des Arbeitsinspektors

Ergänzung des Arbeitsinspektionsgesetzes dahingehend, dass künftig Kontrollen bzw. Amtshandlungen (Ausnahme: Gefahr für Leben oder Gesundheit für Arbeitnehmer) angekündigt werden. Unangekündigte Besuche der Arbeitsinspektoren sind zunehmend mit dem betrieblichen Alltag schwerer vereinbar, eine Vorankündigung des Besuches würde einen reibungslosen Ablauf der Beratung und Kontrolle gewährleisten. Gerade beim 1. Besuch des Arbeitsinspektors im Unternehmen ist eine zeitgerechte Information über die Inspektion wesentlich.

39. Entschärfung des Sanktionsregimes nach Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Mit der Einführung des mBGM treten neue Sanktionsbestimmungen gemäß §§ 113-115 ASVG in Kraft. Diese überschießenden Sanktionen sind zu entschärfen (Halbierung des Säumniszuschlags, Einführung von Höchstgrenzen, Ermessensbestimmung, Streichung der automatischen Aufwertung).

40. Vereinfachung der Lohnverrechnung

Mit der Lohnverrechnung und der Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge leistet der Unternehmer eine derzeit kostenlose Dienstleistung, umso mehr muss daher eine Vereinfachung der Lohnverrechnung angestrebt werden.

41. Keine Schikanen bei der Anmeldung zur GKK

Die verspätete Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt bei der GKK zieht hohe Strafen nach sich. V.a. Bagatelldelikte sind zu entkriminalisieren: Die Verhängung von Beitragszuschlägen sollte entschärft werden. Von einer Bestrafung soll jedenfalls abgesehen werden, wenn die Anmeldung am Tag der Arbeitsaufnahme

erfolgt ist, bevor eine Kontrolle stattgefunden hat. Bei einem Erstverstoß sollte stets, bei wiederholt ordnungswidrigen Handeln, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind, von der Strafe abgesehen werden („beraten statt strafen“). Nach der derzeitigen Auslegung besteht auch in Bagatellfällen eine Anzeigepflicht. Meldeverstöße, die der Dienstgeber saniert hat, ohne dass zuvor eine Behörde eingeschritten ist und keine Abgaben- oder Beitragsverkürzung zustande gekommen ist, sollen künftig nicht mehr angezeigt werden.

42. Abschaffung der Schwerarbeitsmeldung

Die Schwerarbeitsmeldung bedeutet einen unangemessen hohen bürokratischen Aufwand für viele Dienstgeber.

43. Entfall der Arbeits- und Entgeltbestätigung

für das Wochengeld und das Krankengeld.

44. Entfall der Änderungsmeldung

Die Verpflichtung zur gesonderten Meldung von Änderungen sollte gänzlich entfallen. Diese können mit der nächstfolgenden mBGM erfolgen.

45. Integration des Jahreslohnzettels in monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

(auf jährlicher Basis), Abschaffung des verpflichtenden unterjährigen Lohnzettels.

46. Abschaffung/Vereinfachung/Harmonisierung diverser Meldepflichten für Vorschreibetriebe (zur betrieblichen Vorsorge, Sonderzahlungen, etc.) durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Auch nach Einführung des mBGM hat der Vorschreibetrieb die Beitragsgrundlage bei Beginn der Beitragspflicht zur Betrieblichen Vorsorge mittels mBGM zu melden. Auch diese Meldung im Rahmen von mBGM kann entfallen, da der Zeitpunkt der Beitragspflicht zur Betrieblichen Vorsorge schon mittels der ersten mBGM bekannt gegeben wurde.

47. Entfall der Kommunalsteuererklärung

- nach Möglichkeit.

48. Beitragszeitraum für geringfügig Beschäftigte

Wiedereinführung des jährlichen Beitragszeitraum für gfg Beschäftigte als Regelfall. Möglichkeit zur Entrichtung der UV und MV-Beiträge auf jährlicher Basis (ohne Zuschläge).

49. Meldung der Beschäftigung von Ausländern an das AMS

Meldung der Daten gemeinsam mit der Anmeldung zur Sozialversicherung, diese werden vom Hauptverband automatisch an das AMS weitergeleitet.

50. Einheitliches Beitragskonto - Örtliche Zuständigkeit einer Gebietskrankenkasse für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge

Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse richtet sich grundsätzlich nach dem Beschäftigungsort des Versicherten. Damit hat ein Arbeitgeber mit Beschäftigten in mehreren Bundesländern auch an mehrere Kassen Beiträge abzuführen. Im Sinne einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung soll eine eindeutige, einheitliche Zuständigkeit nur bei einem KV-Träger erfolgen ohne Auswirkungen auf den Versicherten (keine Änderung der örtlich zuständigen Kasse).

51. Keine Mehrkosten für Arbeitgeber durch fallweise Beschäftigte

Durch die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze entstehen in gewissen Fallkonstellationen bei fallweise Beschäftigten Mehrkosten für den Arbeitgeber im Vergleich zur früheren Rechtslage. Diese Mehrkosten sind darauf zurückzuführen, dass die Dienstgeberabgabe von den tatsächlich ausbezahlten Entgelten (inkl. Sonderzahlungen) zu berechnen ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Dienstgeberabgabe ist neu zu regeln. Der Prozess für die Meldung fallweiser Beschäftigter soll vereinfacht werden, da dieser sehr zeitaufwändig ist.

52. Keine Beitragspflicht für Praktikanten und Berufsorientierung (Schnupperlehre)

Praktikanten soll ein geringfügiges Taschengeld ohne gleichzeitige Einstufung als echter Dienstnehmer (das bedeutet Facharbeiterlohn und Vollversicherungspflicht) durch die GKKs gewährt werden können. Gesetzliche Klarstellung, dass Arbeitstrainings/erprobungen im Auftrag des AMS keine Dienstverhältnisse sind.

53. Entfall der Meldepflicht bei Sonntagsarbeit von Jugendlichen im Gastgewerbe

Im Gastgewerbe haben Betrieb und Arbeitsinspektorat einen Melde- bzw. Dokumentationsaufwand: Die Hälfte der Sonntage soll arbeitsfrei sein, jedoch bei freier Einteilung. Anhand der Arbeitszeitaufzeichnungen kann jederzeit nachvollzogen werden, dass der Lehrling an nicht mehr als 23 Sonntagen im Jahr eingesetzt wird, was der derzeit im Gesetz vorgesehenen Anzahl von arbeitsfreien Sonntagen entspricht.

54. Stärkung der Betriebsebene

Betriebe kennen ihre Bedürfnisse am besten. Sie sollen daher im Einvernehmen mit Betriebsrat bzw. Arbeitnehmer mehr Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Arbeitszeit erhalten. Eine kollektivvertragliche Regelung sollte nicht mehr Voraussetzung insbesondere für eine Durchrechnung von Arbeitszeit sein.

55. Gesetzliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden

Da auf Kollektivvertragsebene kaum Fortschritte möglich sind, sollte das Gesetz (wie in Deutschland) selbst 10 Stunden ohne Zuschlag vorsehen. Das Gesetz ermächtigt den Kollektivvertrag bereits zu einer solchen Regelung.

56. Gesetzliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden bzw. 60 Stunden

Das Gesetz erlaubt nur in wenigen Fällen eine Höchstarbeitszeit von mehr als 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche. Bis zu 12 bzw. 60 Stunden sollten grundsätzlich möglich sein. Beispielsweise sind im öffentlichen Dienst und in Krankenhäusern generell 13 Stunden pro Tag erlaubt. Durch die Ausweitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit bleibt die Normalarbeitszeit von 40 oder 38,5 Stunden unverändert.

57. Mehr Flexibilität bei Gleitzeit

Die gesetzliche Normal- und Höchstarbeitszeit pro Tag beträgt bei Gleitzeit maximal zehn Stunden. Der Rahmen sollte auf zwölf Stunden erweitert werden. Der Arbeitnehmer kann durch Gleitzeit in einem gewissen Rahmen Beginn und Ende seiner Arbeitszeit bestimmen, weshalb diese Form sehr beliebt ist.

58. Verlängerung der Probezeit auf 3 Monate

Nach nur einem Monat Probezeit gelten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bereits relativ lange Kündigungsfristen und -termine. Damit mehr Zeit zur Prüfung bleibt, ob Arbeitnehmer und Arbeitgeber zueinander passen, ist die Probezeit wie bei

Lehrverhältnissen auf 3 Monate zu verlängern. In dieser Zeit kann auch die Eignung für den Beruf besser festgestellt werden.

59. Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

Ausnahmen sind derzeit nur durch Kollektivvertrag oder Verordnung vorgesehen. Gewisse Ausnahmen und Kontingente sollten auch durch Betriebs- und Einzelvereinbarung möglich sein.

60. Mehrarbeitszuschlag Durchrechnung verlängern

Mehrarbeit ist Arbeitsleistung, die über das vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit hinausgeht, aber noch nicht Überstundenarbeit ist. Die gesetzliche Durchrechnung von 3 Monaten ist zu verlängern. Denn der Mehrarbeitszuschlag verursacht nicht nur Mehrkosten, sondern auch viel Bürokratie.

61. Flexiblere Wochenendregelung für die Jugend

Die starren Sonntagsregelungen für Jugendliche machen den Einsatz von Lehrlingen im Betrieb sehr unflexibel. So sollte die Beschäftigung am Samstagnachmittag ermöglicht werden.

62. Information an KMU

Das Bundessozialamt soll KMU informieren, wenn sie einen Arbeitnehmer mit Behinderteneigenschaft beschäftigen. Oft erfahren KMU das nicht, dann entgehen ihnen mögliche Förderungen und sie wissen auch nichts vom besonderen Kündigungsschutz.

63. Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) - Förderschiene für KMU und EPU entwickeln

Das Förderkonzept des Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) für BGF-Projekte ist derzeit zu komplex. Betriebe, die das Thema BGF umsetzen wollen, sollen eine Anstoßfinanzierung erhalten. KMU sind in der Regel nicht in der Lage, ein derartig umfangreiches Projekt aufzustellen und haben daher relativ geringe Chancen, eine Förderung für Projekte zu erhalten. Um aber auch interessierten KMU die Möglichkeit zu bieten, im Bereich der BGF aktiv zu werden und ihre Mitarbeiter gesund und motiviert zu erhalten, ist es notwendig, ein praktikables Fördersystem zu entwickeln. Mehr direkte Bewerbung und Beratung bei KMU insbesondere durch die FGÖ.

64. Entlastung von Betrieben, die Schwangere beschäftigen

Bedingen also die gesetzlichen Beschäftigungsverbote, dass eine gesunde Schwangere mangels adäquaten Arbeitsplatz ganz oder teilweise nicht im Betrieb eingesetzt werden kann (Prüfung aller 3 Schritte), soll keine Pflicht mehr zur Fortzahlung des Entgelts in dieser Zeit bestehen, sondern es soll vorgezogenes Wochengeld von der Gebietskrankenkasse bezahlt werden. Diese Idee ist nicht neu, sondern gilt bereits seit Jahren in der Gastronomie für Raucherlokale.

65. Entfall der Verpflichtung zur Auflage des Kollektivvertrags im Betrieb (§ 15 ArbVG)

Diese Verpflichtung stammt aus dem Jahr 1947 (damals § 8 Kollektivvertragsgesetz) und ist nicht mehr zeitgemäß. Kollektivverträge sind mittlerweile im Internet jederzeit und von jedem kostenlos abrufbar. Auch verfügt heutzutage jeder Arbeitnehmer über einen Internetzugang. Diese Auflagepflicht kann daher als obsolet betrachtet werden und sollte daher ebenfalls entfallen.

66. Entfall der Verpflichtung zur Übermittlung von Betriebsvereinbarungen an die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 30 Abs 3 ArbVG)

BV sind an die Interessenvertretungen von AG und AN zu übermitteln; die Pflicht ist zu streichen; IV der AN können sich BV vom Betriebsrat beschaffen.

UMWELTRECHT, BETRIEBSANLAGEN, ABFALLWIRTSCHAFT

67. Weiterer Ausbau der Genehmigungsfreistellung

Die Vereinfachung und Modernisierung des Betriebsanlagenrechtes war in den letzten Jahren eines der wichtigsten Themen. Die Genehmigungsfreistellung für kleine und sehr kleine Anlagen mit geringem Belästigungspotenzial hat sich in der Praxis bewährt und soll weiter ausgebaut werden.

68. Reform des Anlagenrechts

Vollendung des One-Stop-Shops, Zurverfügungstellung einer ausreichenden Anzahl von Amtssachverständigen, weitere Durchforstung der Antragsunterlagen, kompletter Ersatz teurer Zeitungseinschaltungen durch Internet, Einführung von Rahmenbewilligungen als Option des Projektwerbers

69. Verfahrenserleichterungen für Großvorhaben

Die zu aufwändigen und zu langwierigen UVP-Verfahren bremsen den Infrastrukturausbau und verhindern Investitionen. Mit einem Maßnahmen-Programm kann das Genehmigungsverfahren für Großprojekte deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Hauptpunkte sind: ausreichende Berücksichtigung von Standortinteressen, bessere Strukturierung des Verfahrens, um Wiederholungen zu vermeiden, keine Aushöhlung der Schwellenwerte, Internet ersetzt Zustellungen und ermöglicht Kostensenkungen. Dieses ist insbesondere durch Novellen des UVP-G und des Verfahrensrechts umzusetzen.

70. Durchforstung statt weiterer Expansion des Chemikalienrechts

Das Chemikalienrecht setzt grundlegende Regeln, wie Stoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass neu geplante Regulationsmaßnahmen von einer Folgenabschätzung für den Wirtschafts- und Innovationsstandort begleitet werden. Die KMU-Verträglichkeit des Chemikalienrechts ist zu verbessern.

71. Durchforstung des Abfallrechts und Modernisierung des Wasserrechts

Wettbewerbsnachteile sollen durch verbesserte europäische Harmonisierung abgebaut werden und die Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber und Investoren verbessert werden. Verwaltungsvereinfachungen müssen dafür umgesetzt werden, etwa sollte sich das Elektronische Datenmanagement (EDM) auf Kernaufgaben fokussieren. Spannungsfelder zwischen Abfall- und Chemikalienrecht sind abzubauen. Weiters sind die Zugriffsrechte auf Datenmeldungen ausländischer Versandhändler gemäß dem Abfallwirtschaftsrecht neu zu regeln. Durch eine einheitliche Bundeskompetenz für die Abfallwirtschaft könnte die Frage des Andienungszwanges, insbesondere für Sekundärrohstoffe in Form einer Ausnahme vom Andienungszwang, zentral für ganz Österreich geregelt werden.“

72. Augenmaß bei Umwelthaftung im Zusammenhang mit „genehmigten Normalbetrieb“

Kein Ausuferndes des Umwelthaftungsrechtes. Genehmigungen müssen weiterhin Rechtssicherheit gewährleisten. Die Verhältnismäßigkeit bei der Festschreibung des Standes der Technik ist zu beachten.

TEIL 2 EUROPÄISCHES RECHT

Die WKÖ begrüßt alle Anstrengungen, die in der Europäischen Union zur Schaffung eines unternehmerfreundlichen Regelungsumfeldes unternommen werden. Wichtig ist, dass alle europäischen Institutionen dabei an einem Strang ziehen. Für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung spielt das geltende Regelungsumfeld eine entscheidende Rolle.

Die Unternehmensstruktur in ganz Europa und insbesondere in Österreich ist geprägt von Klein- und Mittelbetrieben. Daher ist es aus Sicht der WKÖ notwendig, auch in der Gesetzgebung verstärkt auf KMU zu achten und bei allen Gesetzesvorschlägen das Prinzip „Think Small First“ anzuwenden.

Die Wirtschaftskammer Österreich beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit dem Thema Bürokratieabbau auf europäischer Ebene. Umfragen zeigen, dass die österreichischen Betriebe am meisten unter schwierigen, oft hinderlichen und einschränkenden Rahmenbedingungen leiden. Für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung spielt gerade das geltende Regelungsumfeld eine entscheidende Rolle.

Seit einem Jahrzehnt werden Vereinfachungsvorschläge, die direkt aus der Praxis unserer Mitglieder erhoben werden und zu einer Belastung der Betriebe führen, gesammelt und veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um ganz konkrete Maßnahmen, die einen guten Einblick geben, wo „der Schuh“ die Wirtschaft, vor allem KMU, wirklich drückt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Tatsache, dass die Kommission einen verpflichtenden KMU-Test in der Folgenabschätzung im Wege der Toolbox festgeschrieben hat. Allerdings ist bei der Anwendung des KMU-Test noch deutlicher Verbesserungsbedarf zu konstatieren. Die kürzlich veröffentlichte Studie von EUROCHAMBRES „SME-Test Benchmark 2017“ zeigt die Schwachstellen deutlich auf.⁵

Mit der Einsetzung des ersten Vizepräsidenten Timmermans und seinem Paket zum Bürokratieabbau ist Bessere Rechtsetzung nun wirklich ein Kernstück der europäischen KMU-Politik geworden.

Das REFIT-Programm der Kommission ist ein wichtiger Baustein, um bestehende Gesetze zu überprüfen und bei Schwierigkeiten zu adaptieren. Das REFIT-Programm hat explizit die bestehende Rechtslage zum Inhalt, daher sollte im Scoreboard auch nur auf die bestehende Rechtslage Bezug genommen werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission im Rahmen von REFIT auf Bereiche mit signifikantem EU-Mehrwert (European Added Value) konzentrieren will. Aus Sicht der WKÖ sollten die Europäischen Institutionen das Subsidiaritätsprinzip in ihrem Handeln stärker berücksichtigen und sich auf Maßnahmen mit einem klar belegten europäischen Mehrwert konzentrieren.

⁵ EUROCHAMBRES: SME-Test Benchmark 2017. Brüssel, 2017:

<http://www.eurochambres.eu/content/default.asp?PageID=1&DocID=7733>

Die WKÖ-Vorschläge wollen keineswegs die Rücknahme ganzer Richtlinien oder eine generelle Deregulierung erreichen, sondern zeigen ganz konkrete Beispiele aus der Praxis auf, die oft mit einer geringfügigen Änderung des Rechtstextes große Schwierigkeiten lösen können.

Die WKÖ möchte mit den folgenden Anmerkungen einen Beitrag leisten um aufzuzeigen, wo in den einzelnen Bereichen der europäischen Gesetzgebung aus Sicht der österreichischen Wirtschaft Verbesserungspotenzial liegt.

BESSERE RECHTSETZUNG

1. In der Gesetzgebung verstärkt auf KMU achten und bei allen Gesetzesvorschlägen das Prinzip „Think Small First“ anwenden

Die Unternehmensstruktur in ganz Europa und insbesondere in Österreich ist geprägt von Klein- und Mittelbetrieben. Daher ist es notwendig, auch in der Gesetzgebung verstärkt auf KMU zu achten und bei allen Gesetzesvorschlägen das Prinzip „Think Small First“ anzuwenden. Der KMU-Test im Impact Assessment ist seit 2015 verbindlich und muss umfassend und faktenbasiert ausgeführt werden.

2. Von Fall zu Fall prüfen, welches Rechtsinstrument (Richtlinie oder Verordnung) besser für Gesetzesvorhaben geeignet ist

Dort, wo Regelungsbedarf besteht, sollte von Fall zu Fall geprüft werden, welches Rechtsinstrument (Richtlinie oder Verordnung) besser geeignet ist. Um differierende Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden und vorhandenes Einsparungspotenzial im Bereich der Legislative zu heben, soll insbesondere geprüft werden, wo verstärkt Verordnungen anstatt Richtlinien zum Einsatz kommen sollten.

3. Subsidiaritätsprinzip stärker berücksichtigen und auf Bereiche mit signifikantem EU-Mehrwert (European Added Value) konzentrieren

Das Subsidiaritätsprinzip sollte als Grundprinzip und Handlungsrahmen weiter gestärkt und ausgebaut werden, indem diesem auf europäischer Ebene zum Durchbruch verholfen wird, und zukünftig nur mehr Regelungen mit klarem Europäischen Mehrwert verabschiedet werden. Die Task Force Subsidiarity muss rasch eingesetzt werden.

4. Keine generelle Deregulierung, sondern bessere Rechtsetzung erreichen

Bei „Besserer Rechtsetzung“ geht es nicht um „mehr“ oder „weniger“ Regulierung in der EU, oder darum, bestimmte Politikbereiche zu deregulieren. Mit einer besseren Rechtsetzung soll sichergestellt werden, dass die politischen Ziele, die die Europäische Kommission gesetzt hat, mit dem Gesetzeswerk tatsächlich erreicht werden können. Es geht darum, das Vertrauen in die Rechtsetzung der EU wiederherzustellen und gute, leicht verständliche Gesetze zu verabschieden. Im Umweltbereich ist jedoch dringend die Entfrachtung des übervollen Rechtsrahmens, das Ausräumen von Widersprüchen und Zielkonflikten sowie letztlich auch eine gewisse Deregulierung von Nöten.

5. Verpflichtende Anwendung des KMU-Tests in der Folgenabschätzung beherzigen

Der KMU-Test - als Teil der Folgenabschätzung - soll speziell für kleine und mittlere Unternehmen die Auswirkungen einer neuen Regelung aufzeigen.

Besonders hinsichtlich der KMU-Tauglichkeit der Rechtsetzung ist es notwendig, dass der KMU-Test sich nicht nur auf Rechtsakte der EU bezieht, sondern auch auf Normungsmandate und Normen, die auf solchen Rechtsakten basieren. Dies deshalb, weil sie bei Rechtstreitigkeiten vor Gericht als entscheidungsrelevant herangezogen werden, auch wenn die Anwendung von den Vertragsparteien nicht vereinbart oder intendiert war.

6. Ordentliche Konsultation der Interessenträger mit frühzeitiger und umfassender Einbindung aller wesentlichen Wirtschaftsvertreter

Eine frühzeitige umfassende Einbindung aller wesentlichen Wirtschaftsvertreter und transparente Verfahren für geordnete Beratungs- und Konsultationsprozesse erhöhen die Akzeptanz neuer Rechtsakte und erleichtern in der Folge auch deren Umsetzung. Daher ist es wichtig, die Konsultation repräsentativer nationaler und europäischer Wirtschaftsverbände und Sozialpartner zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung der Stellungnahmen entsprechend der Repräsentativität der jeweiligen Stakeholder und die Anerkennung der wichtigen Rolle, die die repräsentativen Wirtschaftsverbände als „Manager des Wandels“ einerseits aufgrund ihrer Nähe zu den betroffenen Wirtschaftskreisen und andererseits aufgrund ihres umfangreichen Expertenwissens innehaben, ist Grundlage für eine gute Rechtsgestaltung.

7. Transparente Verfahren für geordnete Beratungs- und Konsultationsprozesse im Impact Assessment

Die Teilnahme an den Befragungen erfordert die Einholung der Expertenmeinungen, welche durch Sprachbarrieren oft schwer zu eruieren sind. Eine interne Übersetzung bzw. Aufbereitung der wichtigsten Informationen in Deutsch erfordert eine Vorbereitungszeit, die aufgrund der Zeitvorgaben für die Rückmeldungen vielfach nicht möglich ist. Leider liegen sehr oft die Übersetzungen von Fragebögen spät oder gar nicht vor, damit wird wertvolle Zeit verloren. Der Grad an Komplexität europäischer Evaluierungen ist sehr hoch und die Fragen sind nicht spezifisch genug gestellt. Um konkreten Input zu erhalten, insbesondere von KMU mit limitierten Kapazitäten, müssen die Fragestellungen einfacher und gleichzeitig präziser formuliert werden.

8. Transparente Konsultation zu den Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere KMU, haben. Bei voraussichtlich erheblichen Auswirkungen eines delegierten Rechtsaktes auf Wirtschaft, Umwelt und Soziales ist eine Folgenabschätzung erforderlich. Im Fall von erheblichen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die geplante Maßnahme eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Basisrechtsaktes darstellt. Sollte dies der Fall sein, wäre der delegierte Rechtsakt das falsche Instrument. Es müsste stattdessen eine Änderung des Basisrechtsaktes vorgenommen werden.

9. Eine rasche, unbürokratische und wirksame Beseitigung von Verstößen gegen Binnenmarktrechte sicherstellen.

Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Eingang einer Binnenmarktbeschwerde und Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EK beträgt zwischen 6 bis 12 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ab Versendung des Aufforderungsschreibens, aber noch nicht vor dem EuGH gebrachten Verfahren, beträgt 36,9 Monate (Stand 2016). Hier ist die Kommission gefordert, für die Beschleunigung, Entbürokratisierung und Steigerung der Transparenz im Rahmen von Binnenmarktbeschwerdeverfahren zu sorgen.

10. Stärkung von SOLVIT

Europas Klein- und Mittelunternehmen brauchen bei ungelösten SOLVIT-Fällen eine schnelle, effiziente und kompetente Reaktion seitens der Europäischen Kommission. Die Kommission muss fundierte, jedoch erfolglose SOLVIT-Beschwerden im Zuge eines beschleunigten Vertragsverletzungsverfahrens weiterverfolgen.

11. REFIT Plattform effizienter machen

Die REFIT-Plattform behindert sich durch ihre ausufernde Struktur selbst. Auch sind ihre Empfehlungen an die Kommission sehr allgemein formuliert und geben kaum konkrete Lösungsvorschläge wider. Die Plattform sollte sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren und konkrete Lösungsvorschläge aus der Praxis prüfen.

12. Ausreichende Vorbereitungszeiten und Umsetzungsfristen bei europäischen und nationalen Rechtsakten sicherstellen

Die Begutachtungs- und Umsetzungsfristen sollten die komplexen Umsetzungserfordernisse in den unterschiedlichen Branchen berücksichtigen, aktuell etwa bei der Umsetzung der DSGVO (Datenschutzgrund-Verordnung).

13. Integration von Innovation in die Toolbox „Bessere Rechtsetzung Toolbox #21 zu Forschung und Innovation“

Wie auch in der vorhergehenden Version der Toolbox #18 zu Forschung und Innovation fokussiert die Kommission noch immer nur auf Forschung und nicht auf Innovation! Innovationen können auch nicht forschungsbasiert sein, diese Ausprägung von Innovation fehlt noch immer im entsprechenden Ausmaß.

REFIT/ EINZELNE RECHTSAKTE

UMWELTRECHT

14. EU-Chemikalien-Recht (Biozidprodukte-VO & REACH-VO) - Fairness für KMU erreichen

In Sachen mehr Fairness für KMU ist schon sehr viel erreicht worden. So wurden klarere Regeln für verpflichtende Daten- und Kostenteilung bei diversen Chemikalienzulassungsprozessen geschaffen. Im Biozidprodukterecht waren das spezielle KMU-Leitlinien, bei der REACH-Verordnung sogar eine eigene Durchführungsverordnung. Diese Maßnahmen bieten die Grundlage, dass KMU nicht weiter übergebührend zur Kasse gebeten und in ihrer Existenz gefährdet werden. Diese Regeln müssen jedoch weiter ausgebaut und gut überwacht werden.

15. Vereinfachung der EU-Chemikalien-Verordnung REACH - Verfügbarkeit von Rohstoffen

Die letzte Phase der REACH-Registrierung, die mit 1. Juni 2018 endet, und das schrittweise Inkrafttreten der noch aufwändigeren REACH-Zulassung, werden in vielen Wirtschaftsbereichen darüber entscheiden, welche Rohstoffe unseren Unternehmen - ob groß oder klein - zukünftig noch zur Verfügung stehen werden. Ohne REACH-Registrierung oder Zulassung ist ein chemischer Rohstoff weder verwendbar, noch vermarktungsfähig. Dieses Faktum betrifft faktisch all unsere produzierenden Unternehmen und bei weitem nicht nur die chemische Industrie. Bei diesen Prozessen muss dringend der bürokratische Speckgürtel entfernt werden. Vereinfachungen im Rahmen der Datenanforderungen sind dringend notwendig, damit können Kosten für Zulassung und Registrierung gesenkt werden.

16. EU-Biozidprodukte-Verordnung - Erleichterungen dringend notwendig

Auch wenn schon wesentliche Erleichterungen erreicht werden konnten, ist das Biozidprodukte-Recht ein sehr potenter KMU-Killer. Deshalb müssen alle Möglichkeiten bis aufs äußerste genutzt werden, um diese Rechtsmaterie auch KMU-fair zu gestalten. Dazu zählen insbesondere Gebühren, die EU-weit alles andere als KMU-freundlich sind. Auch das Instrument der Biozidprodukte-Familie-Zulassung muss in der Praxis möglichst flexibel und kostengünstig gestaltet werden.

17. EU-Chemikalien-Recht - Hemmschuh für Innovation und Produktion beseitigen

Bereits die REACH-Verordnung stellt eine massive Bedrohung für die Rohstoffverfügbarkeit dar. Darüber hinaus sind die Auswirkungen aber noch viel weitreichender. Die Bürokratie des Chemikalienrechts zieht wertvolle personelle Kapazitäten von der Forschung und Entwicklung ab. So müssen Hundertschaften hochqualifizierter Mitarbeiter Gesetztexte wälzen, anstatt sich auf die Entwicklung neuer Produkte und Lösungen zu konzentrieren. Auch wenn gesetzliche Vorgaben ihren Sinn haben, dürfen diese nicht zum Selbstzweck mutieren. Nur mit Hilfe einer gesunden, innovativen Unternehmenslandschaft werden wir zukünftige Herausforderungen, wie zB Optimierung unserer Ressourcen- und Energienutzung oder Entwicklung von effizienten Wirkstoffen gegen ansteckende Krankheiten meistern können.

18. EU-Chemikalien-Verordnung REACH - Zermürbend unklare Regeln müssen präzisiert oder - noch besser - gestrichen werden

Die REACH-Verordnung sieht für Erzeugnisse - also Fertigwaren wie Stühle, Laptops, Mikrophone - Verpflichtungen vor. Diese Verpflichtungen sind völlig weltfremd und nicht umsetzbar. Niemand - weder Unternehmen, noch Behörden - können klar sagen, was ein Erzeugnis eigentlich ist. Das heißt, ist es ein Mikrofon oder dessen einzelne Komponenten und wenn die Komponenten, dann auch die Komponenten der Komponenten? Diese unklare Situation ist eine Belastung für Unternehmen, die versuchen, rechtskonform zu agieren. Derartige Regelungen sollte am besten gestrichen werden.

19. Natura 2000: Fusionierung beider Natura-Richtlinien in einer modernen EU-Naturschutzrichtlinie notwendig, Anhänge flexibel gestaltbar machen

Ziel einer zeitgemäßen EU-Naturschutzpolitik muss es sein, die Synergie zwischen konsequenten Naturschutz und Förderung des Wirtschaftsstandorts herzustellen. Bereits ausgewiesene Natura 2000-Schutzgebiete bleiben in einer neuen EU-Naturschutzrichtlinie nach den dort vorgesehenen Regeln unter Schutz gestellt. Die Anhänge der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sollten flexibler adaptierbar sein, wenn geschützte Arten massiv zunehmen und das ökologische und wirtschaftliche Gleichgewicht stören.

20. Natura 2000: Die Schutzgebietsausweisung muss den wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen an den Raum gerecht werden, Grundeigentümer mit einbeziehen.

Die vollständige Ausblendung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte bei der Ausweisung von Schutzgebieten wird den Anforderungen der Gesellschaft an den Raum nicht gerecht. Die Landnutzer werden stark in den Bewirtschaftungsmöglichkeiten eingeschränkt oder müssen einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand leisten. Daher muss die Einbindung der betroffenen Grundeigentümer im Vorfeld der Auswahl und Festsetzung von Schutzgebieten entsprechend den Mindeststandards der EU-Grundrechte-Charta in der Richtlinie festgeschrieben werden. Naturschutz muss dem Grundsatz „Schutz und Nutzung“ Rechnung tragen und kann auf Dauer nicht gegen die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen durchgesetzt werden kann.

21. Natura 2000: Schutz bestimmter Arten außerhalb repräsentativer Lebensräume beseitigen

Der gebietsunabhängige Schutz nach der FFH-Richtlinie stellt eine schwerwiegende Rechts- und Planungsunsicherheit dar. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist es nicht nachhaltig, dem Artenschutz derart absoluten Vorrang einzuräumen.

22. Natura 2000: Rücknahme und Änderung von Schutzgebieten ermöglichen

Zu fordern ist die Schaffung eines Antragsrechtes der betroffenen Grundeigentümer auf Rücknahme eines ausgewiesenen Schutzgebietes, wenn dieses nicht mehr geeignet ist, den Schutzzweck der Richtlinien zu erfüllen. Bestehende Schutzgebiete müssen hinsichtlich ihrer Grenzen, ihrer Ausdehnung und ihrer Schutzbestimmungen änderbar sein, wenn Belange dies auch wirtschaftlicher und sozialer Art erfordern.

23. Natura 2000: Anforderungen an NVP vereinfachen

Die Anforderungen an die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) von Projekten in oder im unmittelbaren Randbereich von ausgewiesenen Schutzgebieten sind zu vereinfachen. Soziale und wirtschaftliche Belange sowie Ausgleichskonzepte sind bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

24. Kreislaufwirtschaft: Priorität für die Umsetzung von bereits existierender EU-Abfallgesetzgebung in allen Mitgliedstaaten, bevor neue Ziele und Verpflichtungen beschlossen werden

Innerhalb Europas gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des existierenden Abfallrechts. Die ambitionierten Abfallziele der EU, die es seit Jahrzehnten gibt, werden nur von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten adäquat umgesetzt.

Die Kosten und die Verwaltungslasten der Abfallwirtschaft führen zu Wettbewerbsnachteilen in diesen Vorreiterländern. Der Umsetzung von bereits existierender EU-Abfallgesetzgebung in allen Mitgliedstaaten sollte daher Priorität eingeräumt werden, bevor neue Ziele und Verpflichtungen beschlossen werden. Neue Ziele würden ohnehin wiederum nur von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt und der Abstand zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Abfallpolitik größer werden. Daher sollte in den folgenden Jahren der Fokus auf Anreizen für die Umsetzung existierender Gesetzgebung und auf unbürokratischen Erhebungen zur Umsetzung liegen.

25. Kreislaufwirtschaft: Recycling- oder Vermeidungsziele müssen auf fundierten Daten basieren

Recycling- oder Vermeidungsziele sollten auf fundierten Daten basieren und technisch und ökonomisch in allen Mitgliedstaaten erreichbar sein. Weiters sollten die Unterschiede in der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten dadurch nicht größer werden.

26. Abfallrecht und Lebensmittelrecht besser in Einklang bringen

So führen zu starre und unflexible EU-Regeln im Futtermittelrecht im Extremfall dazu, dass innovative Verfahren der Abfallverwertung, etwa mit Insekten und nachfolgender Nutzung dieser als Futtermittel, nicht entwickelt werden dürfen.

27. Umwelthaftungs-Richtlinie: Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der UmwelthaftungsRL würde besonders für KMU zusätzliche Belastungen ohne nennenswerten Mehrwert bringen.

28. Umwelthaftungs-Richtlinie: Erheblichkeitsschwellen für KMU einführen, sonst schaden massive bürokratische Belastungen besonders KMU

Erheblichkeitsschwellen sind besonders für KMU notwendig. Die zuständigen Behörden wären ansonsten mit einer hohen Zahl an Fällen belastet. Es muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass die RL ausschließlich auf erhebliche Schäden anzuwenden ist. Es ist keinesfalls gerechtfertigt, leichte Schadensfälle im Rahmen der Umwelthaftung zu behandeln. Das würde massive bürokratische Belastungen besonders für KMU mit sich bringen.

29. Umwelthaftungs-Richtlinie: Die Ausnahme-Möglichkeiten für den Normalbetrieb (“permit defense”) und das Entwicklungsrisiko (“state-of-the-art defense”) sind beizubehalten

Permit Defense und State-of-the-Art-Defense sind hilfreich bei der EU-konformen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie. Beide Ausnahmemöglichkeiten sind essentiell für ein Umwelthaftungssystem, das auf Vorbeugung durch Rechtskonformität mit bestehenden behördlichen Genehmigungen setzt und sollten keinesfalls infrage gestellt werden.

30. Umwelthaftungs-Richtlinie: kein Fonds zur Deckungsvorsorge für Umwelthaftungsfälle - keine verpflichtende Deckungsvorsorge

Ein Fonds zur Deckungsvorsorge wird abgelehnt. Er widerspräche dem Verursacherprinzip und dem Vorsorgeprinzip. Die Anlagenbetreiber wären nicht motiviert, die höchstmöglichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und damit doppelt zu zahlen. Die Deckungsvorsorge sollte nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, da sie zu hohen Kosten für auch für jene KMU führen würde, die kaum von Umwelthaftungsfällen jemals betroffen wären. Es sollte in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben, ein praktikables System der Deckungsvorsorge auszuwählen.

31. Umgebungslärmrichtlinie: Keine verbindlichen Grenzwerte auf EU-Ebene, diese wären nicht geeignet, ausreichend Rücksicht auf regionale kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten zu nehmen

„Lärm passiert im Kopf“ - nur 15-30% des Belästigungsurteils von Lärm ist akustischen Parametern zuzurechnen, viele andere Moderatoren sind heute noch nicht ausreichend verstanden. Eine verbindliche EU-weite Festlegung von „Lärm-Grenzwerten“ wäre nicht geeignet, ausreichend Rücksicht auf regionale kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten zu nehmen. Durch das Fehlen einheitlicher, wissenschaftlich fundierter Dosis-Wirkungs-Relationen, speziell für gesundheitliche Beeinträchtigungen, sind Grenzwerte kein geeignetes Regulierungsinstrument.

32. Wasserpolitik, erneuerbare Energie und Naturschutz besser koordinieren

Das europäische Wasserrecht ist derzeit schwer mit den Bestrebungen für einen Ausbau von erneuerbaren Energieformen zu vereinbaren. Die Wasserkraft kann enorme positive volkswirtschaftliche Effekte auslösen. Daher muss das Ziel sein, Synergiepotenziale zwischen der Wasserwirtschaft und der Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion zu erhöhen, um so die Wasserkraft zu stärken:

- Der Ausbau der Wasserkraft ist ein wichtiger Konjunkturimpuls, da die von der Wasserkraft angeregte Bauwirtschaft sowohl arbeits- als auch materialintensiv ist. Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen kann so ein stärkerer volkswirtschaftlicher Effekt und wirtschaftlicher Aufschwung erreicht werden.
- Die Wertschöpfung findet - im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieerzeugungsformen - viel stärker in Europa statt, da hier das Know-how und die führenden Unternehmen im Bereich Wasserkraft zu finden sind. Dies unterstützt zudem die weitere positive Entwicklung der ansässigen Umweltechnikunternehmen in dieser Branche.
- Die Wasserkraft überzeugt volkswirtschaftlich im Vergleich zu anderen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energieformen durch ihre kostengünstige Produktion.

- Daher wäre es auch angebracht und auch im Sinne von REFIT, zusätzliche EU-Finanzierungsmodelle für die bessere Vereinbarkeit von Wasser- und Energiepolitik zur Anregung von Konjunkturimpulse zu entwickeln.

Zusätzlich kann REFIT dazu beitragen, wasserrechtliche Genehmigungen schneller und einfacher zu gestalten, insbesondere durch das Ausräumen von Widersprüchen bei den EU-Rechtsmaterien zu Gewässerschutz, Naturschutz und Energiewirtschaft. So wäre die Entlastung betroffener Industrien, Energieerzeuger und Kommunen auch ohne Verluste an Wasserqualität, Biodiversität und Versorgungssicherheit möglich.

33. Fluorierte Treibhausgase: Abfederungen für KMU dringend notwendig

Es zeigt sich, dass das Quotensystem der EU-F-Gase-Verordnung bewirkt, dass sich im Sektor der F-Gase-Lieferanten der Markt auf sehr wenige Anbieter konzentriert. Dadurch steigen die Preise für diese Rohstoffe, und es zeichnet sich bereits ein reger Handel mit den zugewiesenen Quoten ab. Kleine Handwerksbetriebe im Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbereich leiden unter den zum Teil massiven Preissteigerungen und Versorgungsengpässen mit Rohstoffen ganz besonders. Diese Schieflage sollte dringend korrigiert werden. Auch Lieferanten von vorbefüllten Erzeugnissen/Einrichtungen leiden unter der Situation vergleichbar. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die bestehende Ausnahme für 100 Tonnen CO₂-Äquivalente bestehen bleibt, um kleinen Unternehmen die Situation zumindest etwas zu erleichtern.

34. Emissionshandelsrichtlinie: Radikale Vereinfachung der administrativen Verfahren sowie eine stärkere Transparenz dringend notwendig

Im ETS bedarf es einer radikalen Vereinfachung der administrativen Verfahren sowie einer stärkeren Transparenz. Effektiver Schutz exponierter Industriesektoren vor Carbon Leakage durch 100% Gratiszuteilung sollte unbedingt aufrechterhalten werden. Zusätzlich sollten finanzielle Belastungen für ETS-Unternehmen verringert werden.

Das Benchmark-System muss technisch und ökonomisch realistisch und machbar sein. Unser Vorschlag: die durchschnittlichen Emissionen der 10-15% effizientesten Anlagen („best performers“) sollten für den Benchmark relevant sein. Das Update der Benchmarks sollte lediglich einmal (am Anfang der Periode) stattfinden, um administrative Lasten zu verringern und die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen zu erhöhen. Dieses Update sollte auf verlässlichen Daten direkt aus den Unternehmen beruhen. Sollte es keine besonderen technologischen Änderungen in einem bestimmten Sektor gegeben haben, sollte ein vereinfachtes Verfahren zur Datensammlung von der EU-Kommission akzeptiert werden.

Die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) sollte durch Systemanpassungen vermieden werden. Dies würde einerseits die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen erhöhen und andererseits ein faires Level Playing Field innerhalb Europas schaffen. Derzeit bestraft der CSCF die „best performers“ mit einem Abzug ihrer Gratiszertifikate um bis zu einem Fünftel. Dieses Problem wäre mit einer Streichung des CSCF gelöst, zusätzlich würde damit das Problem des Carbon Leakage gelindert. Indem das Allokationssystem dynamischer und fairer wird, könnte der CSCF überflüssig werden ohne das langfristige Klimaschutzziel (vor allem die EU-weite Treibhausemissionsobergrenze, das sog. „cap“) zu gefährden.

TRANSPORT/VERKEHR

35. Wegekosten-Richtlinie: Einheitliche Rahmenbedingungen im Bereich Maut herstellen, „Kann-Bestimmungen“ führen zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt

Zahlreiche „Kann-Bestimmungen“ in der Richtlinie führen derzeit zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. Nachteile für den Wirtschaftsverkehr in bestimmten Regionen und konkret bestehende Wettbewerbsnachteile für die österreichischen Unternehmen dürfen sich durch eine weitere Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie nicht verschärfen.

Vorgegebene Höchstbeträge der Mautgebühren sind daher beizubehalten und die Möglichkeiten für Sonderaufschläge bzw. „Alpenfaktoren“ zu streichen.

Eine Einbeziehung weiterer Kostenfaktoren wird strikt abgelehnt. Doppelbesteuerungen sind jedenfalls zu vermeiden. Staukosten sind beispielsweise zum einen keine externen Kosten und zum anderen nicht ohne Berücksichtigung des Individualverkehrs zu diskutieren. CO₂-Kosten werden bereits durch die Mineralölbesteuerung internalisiert.

Einseitige Belastungen eines Verkehrsträgers sind ebenso wenig zielführend, wie einseitige Belastungen innerhalb eines Verkehrsträgers.

36. Keine zusätzlichen Meldepflichten für Paketdienstleister

Das grundsätzliche Ziel des Verordnungsvorschlags über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, durch Transparenz gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Onlinehandel innerhalb der EU herzustellen, ist nachvollziehbar. Zusätzliche umfassende Meldepflichten betreffend Umsatz, Anzahl der Sendungen, Arbeitnehmer etc. werden aber vehement abgelehnt.

37. Sozialvorschriften im Straßenverkehr: Schaffung eines sektorspezifischen Arbeitszeitregimes für Busfahrer

Anwendungsmöglichkeit der 12-Tage Regelung ausweiten; Anwendung für rein nationale Bustransporte einführen, Wegfall der Beschränkung auf eine einzelne Reise; wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden vor und nach Anwendung; Spielraum bei täglichen Ruhezeiten schaffen: Zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten darf die tägliche Ruhezeit zweimal auf 8 Stunden und einmal auf 9 Stunden verkürzt werden (bisher: nur dreimal auf 9 Stunden möglich); Verlängerung des Ausgleichszeitraum für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von 3 auf 13 Wochen.

38. Sozialvorschriften im Straßenverkehr: flexiblere Pausenregelung wieder einführen

Flexiblere Teilungsmöglichkeiten der Fahrtunterbrechung (Lenkpause) auf 3 x 15 Minuten, statt der starren Einteilung der geltenden VO von 1 x 30 und 1 x 15 Minuten.

39. Kontrollgerät im Straßenverkehr: nur in Ausnahmefällen Ermächtigungen an Mitgliedstaaten, abweichende nationale Regelungen zu schaffen

Um Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EU sicherzustellen, muss die Rechtslage bei den Sozialvorschriften für alle MS verpflichtend und gleichlautend sein. Die Vorschriften sollten daher grundsätzlich keine Ermächtigungen zu abweichenden Regelungen an die MS enthalten.

40. Kontrollgerät im Straßenverkehr: EU-weit einheitliche Toleranzregelungen bei geringfügigen minutenweisen Übertretungen

Die Strafhöhe bei Verstößen gegen die Kontrollgerätpflichten wird im EU-Recht nicht geregelt, sondern ist den MS überlassen. Dies führt nicht nur zu völlig unterschiedlichen Strafsätzen, sondern - je nach Verwaltungspraxis in den MS - auch zu willkürlichen und unverhältnismäßigen Strafen bei Minimalverstößen (zB minutenweise Übertretungen). Hier sollten unmittelbar im EU-Recht praxistaugliche Toleranzregelungen vorgesehen werden (derzeit nur punktuell in EU-Leitlinien enthalten).

41. Kabotage: Eine einheitliche, klare Definition von „Kabotage“ auf EU-Ebene schaffen und Überprüfmöglichkeiten für Kabotage (Kabotage-Kontrollblatt) schaffen

Die Vorschriften sind nicht eindeutig genug, nicht kontrollierbar und werden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Eine weitere Liberalisierung der Kabotage darf erst vorgenommen werden, wenn EU-weit einheitliche wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen für das Transportgewerbe hergestellt worden sind. Zudem muss schon jetzt eine wirksame und intensivere Kontrolle der Vorschriften sichergestellt werden.

42. Kabotage: Aufnahme von Verstößen gegen Kabotage-Vorschriften in die EU-Liste der schwerwiegenden Verstöße nach der VO (EG) Nr. 1071/2009

Diese EU-Liste in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2016/403 enthält eine Einstufung der schwerwiegenden Verstöße gegen die Unionsvorschriften im gewerblichen Straßenverkehr nach Kategorie, Art und Schweregrad. Je nach Schweregrad sowie Häufigkeit des Auftretens des Verstoßes kann dieser zwingend zu einem Verwaltungsverfahren im Niederlassungsstaat führen, in dessen Rahmen die Frage der Aberkennung der Zuverlässigkeit behördlich zu prüfen ist. Im Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der VO (EG) Nr. 1071/2009 ist vorgesehen, dass die Kommission zusätzliche Verstöße in die Liste aufnehmen kann - dazu sollten jedenfalls Verstöße gegen die Kabotage-Vorschriften gehören.

43. Kabotage: technische Verknüpfung von Beschäftigungsverhältnis und Fahrerkarte erreichen, um Kontrollmöglichkeit beim Auslesen der Fahrerkarte zu schaffen, ob Beförderer, Zulassungsbesitzer und Unternehmen, welches Lenker beschäftigt, zusammenpassen (Anwendung des intelligenten Fahrtenschreibers zur Kabotage-Kontrolle)

Im Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der VO (EG) Nr. 1072/2009 sollte festgehalten werden, dass Kabotage Entsendung darstellt und entsprechende Kontrollen auch die Einhaltung der Entsendevorschriften umfassen. Die technische Verknüpfung von Beschäftigungsverhältnis und Fahrerkarte würde dabei beim Auslesen der Fahrerkarte auf einen Blick die Möglichkeit bieten, den Beförderer, den Zulassungsbesitzer und das Unternehmen, welches den Lenker beschäftigt, feststellen zu können. Um Anfang, Ende und Dauer der Kabotage-Beförderungen feststellen zu können, ließe sich ebenfalls der digitale Tachograph heranziehen.

44. Berufskraftfahrer Richtlinie: Angehende Fahrer ohne Grundqualifikation (nur auf Basis des Führerscheins) sollen den Beruf für ein Jahr ausüben können, wenn die Grundqualifikation in diesem ersten Jahr absolviert wird

Im Transportbereich ist es bereits jetzt eine Herausforderung, neue Fahrer zu finden und einzustellen. Daher soll der Zugang zum Beruf nicht zusätzlich erschwert werden. Daher schlagen wir vor, dass angehende Fahrer ohne Grundqualifikation (nur auf Basis des Führerscheins) den Beruf für ein Jahr ausüben können sollen und die

Grundqualifikation in diesem ersten Jahr absolviert wird. Dies würde mehr Interesse für den Fahrerberuf zur Folge haben und den Zugang erleichtern.

45. Berufskraftfahrer Richtlinie: erweiterte Möglichkeiten zur Kombination von Führerschein und Grundqualifikation schaffen

Nachdem die große Mehrheit aller Lkw- und Buslenker zur Grundqualifikation verpflichtet ist, macht es nur Sinn, diese Ausbildung kombinierbar mit der Führerscheinausbildung zu machen. Wir schlagen vor, in Zukunft erweiterte Möglichkeiten zur Kombination von Führerschein und Grundqualifikation zu schaffen. Auf der anderen Seite würde eine strikte Trennung zwischen Grundqualifikation und Führerscheinausbildung den Zeitaufwand und die Kosten für die Kandidaten erhöhen und daher die Berufswahl zuungunsten des Lenkerberufs beeinflussen.

46. Berufskraftfahrer Richtlinie: Wiederholungen bei Weiterbildung vermeiden indem die Dauer der Weiterbildung schrittweise für die 2. und 3. reduziert wird, da Fahrer schon mehr Erfahrung gesammelt haben

Bezüglich der Organisation der Weiterbildung über die 5-Jahresperiode sollen die Fahrer und Unternehmen die Möglichkeit haben, frei nach deren individuellen Voraussetzungen über die Verteilung der Weiterbildung innerhalb der 5-Jahresperiode zu entscheiden.

Die verpflichtende Absolvierung derselben Weiterbildungsinhalte im 5-Jahres-Rhythmus wird oft als unnötig angesehen. Deshalb schlagen wir vor, die Dauer der Weiterbildung schrittweise für die 2., 3. und weitere Weiterbildungen zu reduzieren, da Fahrer schon mehr Erfahrung gesammelt haben. So können zu viele Wiederholungen vermieden werden.

Moderne Lernmethoden können zur Weiterbildung sinnvoll beitragen. Trotzdem sollte der Einsatz von Simulatoren nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Fahrer, Unternehmen und Ausbildungsstätten sollten nach deren Voraussetzungen und Bedürfnissen entscheiden können, wie die Weiterbildung organisiert sein soll. Bei Einsatz von E-Learning Systemen und webbasiertem Training muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Fahrer das Training selbst absolvieren (zB durch Aufzeichnung mittels Webcam). E-Learning erscheint nur für bestimmte Themen der Weiterbildung als sinnvoll.

47. Berufskraftfahrer Richtlinie: Unklarheiten im Anwendungsbereich insbesondere zu Artikel 2 (g) der Richtlinie ausräumen

Eintragung des Code 95, Weiterbildung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten

SOZIALRECHT

48. Arbeitszeit-Richtlinie: Prioritäre Überarbeitung der Arbeitszeit-Richtlinie, die bereits für 2016 vorgesehen war, um Anwendbarkeit, Klarheit und Rechtssicherheit für Bereitschaftszeiten und Ausgleichsruhezeiten zu haben

Die Überarbeitung der Arbeitszeit-Richtlinie, die bereits für 2016 vorgesehen war, ist eine Priorität um Anwendbarkeit, Klarheit und Rechtssicherheit für zB Bereitschaftszeiten und Ausgleichsruhezeiten, um nur zwei Beispiele zu nennen, zu gewährleisten.

49. Entsende-Richtlinie: Praxistaugliche Sonderregelungen für den Verkehrssektor schaffen

Die Umsetzung der Entsenderichtlinie wirft im internationalen Straßenverkehr besondere rechtliche Fragen und Schwierigkeiten auf. Sie kann nicht 1:1 auf alle Erscheinungsformen vor allem kurzfristiger grenzüberschreitender Verkehrsdienstleistungen angewandt werden. Im Richtlinienvorschlag zur sektorspezifischen Entsendung im Verkehr muss Transit vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, der Zeitraum für die Berechnung der 3-Tages-Schwelle an die Lebenshaltungskosten angepasst werden, Kontrollen der Entlohnung sollen im Betrieb und nicht auf der Straße erfolgen und Sammelmeldungen von entsandten Personen sollen für 6 Monate im Voraus möglich sein. Personenverkehre in einen MS mit geschlossenen Reisegruppen (Rundfahrten, Skiurlauberverkehre) sowie kurzfristige Personenbeförderungen (Taxi/Mietwagenfahrten) sollen von der Entsende-RL zur Gänze ausgenommen werden.

VERBRAUCHERRECHT

50. Pauschalreiserichtlinie evaluieren

Wie bereits im Zuge des Europäischen Rechtssetzungsverfahrens sowie im Zuge des Umsetzungsprozesses innerhalb Österreichs durchwegs vorgebracht, werfen die massiv erweiterten Vorgaben durch die neue EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen viele rechtliche Fragen und Schwierigkeiten auf. Der Richtlinientext bzw. die national quasi wortgleich umgesetzten Bestimmungen sorgen in der Praxis nicht nur für überbordende Bürokratie, sondern aufgrund der zahlreichen ungenauen Bestimmungen und Definitionen für massive Rechtsunsicherheit. Insbesondere bei den vorvertraglichen Informationspflichten und der Frage wann welches Standardinformationsblatt bereitzustellen ist, besteht Nachbesserungsbedarf. Da Fehler in dieser Phase der Vertragsanbahnung umfangreiche haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, ist es für die Branche unabdingbar genaue und verständliche Bestimmungen vor zu finden. Die Richtlinie wird in ihrer derzeitigen Form diesem Erfordernis leider nicht gerecht. Sie muss daher jedenfalls einer Evaluierung unterzogen werden.

51. Kommissionsverordnung zur Reduktion von Acrylamid („Pommes-VO“) konkretisieren

Die kürzlich verabschiedete Verordnung zum Thema Acrylamid-Reduktion enthält nach wie vor zahlreiche Unklarheiten. Die Kommission hat bereits zugesagt, verpflichtende Guidelines für die Verwaltung zu erlassen, damit keine unverhältnismäßigen Belastungen für Betriebe entstehen. Strafen sind im europäischen Rechtsakt jedenfalls nicht vorgesehen, daher wäre eine innerstaatliche Strafdrohung im LMSVG als Gold Plating zu beurteilen. Eine Unterstreichung des Empfehlungscharakters ist notwendig.

52. EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste: Nicht mehr zeitgemäße Regelungen identifizieren und beseitigen und im Gegenzug neue Regelungen einfacher und übersichtlicher gestalten und dadurch gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer schaffen

Beim Telekom-Rechtsrahmens besteht großer Bedarf nach einfacheren und effizienteren Regelungen, geht es doch allem voran darum, Konnektivität in der gesamten Union auf einem hohen Niveau sicherzustellen und damit Voraussetzungen für die bestmögliche Entwicklung des digitalen Binnenmarktes zu schaffen. Die Schaffung von auch tatsächlich gleichen Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer (level playing field) muss einen zentralen Leitgedanken für das neue Regelwerk (insb. Kodex) darstellen. Dabei gilt es auch, nicht mehr zeitgemäße Regelungen zu identifizieren und zu beseitigen und im Gegenzug neue Regelungen einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Dies trifft in besonderem Maße auf die Bestimmungen des Verbraucherschutzes zu: hier sollte in Anbetracht des nunmehr äußerst weitreichenden allgemeinen europäischen Verbraucherschutzrahmens eine Rückführung der sektorspezifischen Verbraucherregelungen für die Telekommunikation verstärkt in den Fokus neuer Rechtsetzungsvorhaben genommen werden. Abschließend sollten auch administrative Belastungen in spürbarem Umfang reduziert werden.

53. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - Ausnahme für Verträge von den Regelungen über Außergeschäftsraumverträge, wenn der Verbraucher selbst den Geschäftskontakt mit dem Unternehmer angebahnt hat (zB einen Handwerker zu sich in die Wohnung gerufen hat)

Die Regelungen über Außergeschäftsraumverträge kommen auch dann zum Tragen, wenn ein Handwerker wegen eines Auftrages in die Wohnung des Kunden (z.B. Malerarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, Haarservice eines Friseurs in der Wohnung etc.) gerufen wird, und dort vor Ort der Vertrag geschlossen wird. Die komplexen Vorgaben (überbordende Informationspflichten, die „auf Papier“ zu erteilen sind) sind für KMU nicht zu bewerkstelligen, mit immensen bürokratischen Belastungen und potentiell völlig unverhältnismäßigen Sanktionen verbunden. Auch bei Verbrauchern stößt diese Bürokratie auf Unverständnis (wenn der Verbraucher eine rasche Ausführung des Auftrages wünscht, muss er „auf Papier verlangen“, dass mit der Ausführung der Arbeiten innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird).

54. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - Schaffung einer „umfassenden Musterwiderrufsbelehrung“

Unternehmen müssen die Verbraucher bei Fernabsatz- und auch Außergeschäftsraumverträgen über ihr gesetzliches Widerrufsrecht ausführlich vor Abschluss des Vertrages informieren. Es gibt zwar im Anhang der RL ein Muster, allerdings mit vielen Textbausteinen, die für den jeweiligen Fall richtig ausgewählt werden müssen. Diese Musterwiderrufsbelehrung mit den vielen Auswahlvarianten ist daher insb. für KMU unbrauchbar, weil viel zu komplex. Es muss dem EU-Gesetzgeber möglich sein, den Unternehmen eine rechtssichere, einheitliche Musterwiderrufsbelehrung, die alle Fallvarianten abbildet, zur Verfügung zu stellen. Bei der Gestaltung einer solchen könnte zB auf die Fachkompetenz des ELI (das in Wien angesiedelte European Law Institute) zurückgegriffen werden.

55. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - Entfall des Widerrufsrechts, wenn ein Verbraucher die im Fernabsatz gekaufte Ware nicht nur auf ihre Beschaffenheit prüft, sondern darüber hinaus nutzt

Ballkleider werden zB im Fernabsatz bestellt, für den Ball getragen und dann wird vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht. Der Unternehmer kann zwar theoretisch einen Wertminderungsanspruch geltend machen, die Berechnung desselben ist schwierig und der mit der Geltendmachung verbundene Aufwand groß. Es ist auch nicht einzusehen, dass missbräuchliches Verhalten zu Lasten der Unternehmen gehen soll. Verbraucherschutz soll nicht im Schutz missbräuchlicher Verhaltensweisen bestehen, der letztlich auch negative Auswirkungen für Verbraucher bringt, die sich korrekt verhalten.

56. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - keine doppelten Informationspflichten

Es bedarf der Klarstellung (in Art 8 (2) der RL), dass in der Bestellübersicht vor dem Button „Kaufen“ nicht sämtliche wesentliche Eigenschaften der Ware/Dienstleistung nochmals darzustellen sind, sondern die Identifizierbarkeit der Waren gewährleistet sein muss. Müssten die wesentlichen Eigenschaften beim nochmaligen Hinweis gem. Art 8 (2) im selben Umfang nochmals dargestellt werden wie nach Art 6 Abs 1 lit a, wäre das bürokratisch und würde diese „Übersicht“ gerade bei Bestellung mehrerer

Waren zu völliger Unübersichtlichkeit führen. Es gibt allerdings gerichtliche Entscheidungen in Deutschland, die letztere Auffassung vertreten.

57. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - Ausnahme vom Widerrufsrecht im Falle des Downloads digitaler Inhalte

Dass ein Widerrufsrecht im Falle von digitalen Inhalten nicht angemessen ist, ist durch die Möglichkeit des Entfalls desselben (Art 16 lit m der RL) anerkannt. Die Vorgaben, damit das Widerrufsrecht tatsächlich entfällt, sind allerdings ungemein komplex und machen Downloads außerordentlich bürokratisch. Es ist daher notwendig und der Digitalisierung förderlich, digitale Inhalte generell vom Widerrufsrecht auszunehmen.

58. Verbraucherrechterichtlinie praxistauglich gestalten - Ausnahme für bestimmte Berufsgruppen notwendig

Die Vorgaben für Fernabsatzverträge haben typischerweise das Geschäftsmodell E-Commerce vor Augen bzw sind darauf zugeschnitten. Sie passen nicht für bestimmte Berufsgruppen (wie zB Immobilienmakler, Bestatter), die ja keine online-Händler sind, sondern nur aufgrund der weiten Definition von Fernabsatzverträgen juristisch zu solchen gemacht werden.

59. Mehr Augenmaß im Verbraucherschutz erreichen

Initiativen für weitere Sonderregeln durch EU-Recht sind kritisch zu prüfen. Das Subsidiaritätsprinzip, die Erhaltung von Handlungsspielräumen für den unternehmerischen Wettbewerb, die Wahrung der unternehmerischen Freiheit sowie das Prinzip der Vertragsfreiheit müssen die leitenden Prinzipien dieser Prüfung darstellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass neue zwingende Verbraucherschutzregeln dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen und nur dann erlassen werden, so ein besonderer Schutzbedarf und eine sachliche Rechtfertigung bestehen. Das bestehende Gewährleistungsrecht für Waren (zweijährige Gewährleistungsfrist, Verkürzungsmöglichkeit für Gebrauchsgüter, sechsmonatige Beweislastfrist) ist als ausgewogene Lösung zu bewahren.

WEITERE THEMENBEREICHE

60. Binnenmarkt-Informationstool: Keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Bürokratieaufwand für Unternehmen durch Berichts- bzw. Auskunftspflicht erzeugen

In ihrer Binnenmarktstrategie hat die Europäische Kommission ein Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) vorgeschlagen, um Informationen direkt bei ausgewählten Marktteilnehmern zu erfassen. Die Kommission möchte im Falle schwerwiegender Störungen des Binnenmarkts Informationen anfordern, um die Binnenmarktvorschriften besser durchzusetzen und Vorschläge für politische Maßnahmen erstellen zu können. Die geplante Berichts- bzw. Auskunftspflicht würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Bürokratieaufwand für Unternehmen erzeugen. Weiters ist zu befürchten, dass durch ein solches Verfahren Betriebsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt werden.

61. Unternehmensstatistiken (FRIBS): Verordnung für die Einführung des Single Flow Systems für Intrastat rasch verabschieden; kein Ausbau der Dienstleistungsstatistiken

Herzstück des zu 2017/0048(COD) laufenden Dossiers Verordnung über Europäische Wirtschaftsstatistiken ist die radikale Vereinfachung der Statistik über den Intra-EU-Warenverkehr („Intrastat“) durch Einführung eines Single-Flow-Systems. Dies bringt einen deutlichen Bürokratieabbau für die Unternehmen. Gleichzeitig sollen aber die Dienstleistungsstatistiken massiv ausgeweitet werden, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen führen würde. Diese Erweiterung ist dem Vorschlag nicht unmittelbar zu entnehmen, weil sie durch Kommissionsverordnungen geregelt werden soll. Den Verordnungsentwurf selbst betreffend vertritt die WKÖ folgende Positionen:

- Ablehnung der generellen Auskunftspflicht für Unternehmen. Die Mitgliedstaaten sollen selbst entscheiden können, ob eine solche notwendig ist.
- Die Gleichstellung wissenschaftlicher Schätzmethode mit anderen Datenquellen.
- Die Einschränkung der (neuen) Erhebungen über die Globalen Wertschöpfungsketten
- Vorgaben für belastende Kommissionsverordnungen (5%-Schwellenwert).
- Streichung der neu einzuführenden Variablen Arbeitskosten und Bruttoanlageinvestitionen, die von Konzernmüttern über ihre Auslandstöchter zu melden wären („outward FATS“).
- Durchführung der Erhebung zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen alle zwei Jahre statt jährlich.

62. Augenmaß beim Datamanagementplan im EU-Forschungs- und Innovationsrahmenprogramm Horizon 2020

Im Sommer 2016 hat die EU-Kommission für Horizon 2020 eine Ausweitung des Open Research Data Pilot auf alle Programme von Horizon 2020 angekündigt („open data bei default“). Während ein öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen nach dem Open-Data-Prinzip in der wissenschaftlichen Grundlagen-, Begleit-, Systemforschung und in den Geisteswissenschaften wenig Schwierigkeiten bereitet, ist dieser für die wettbewerbliche angewandte F&E von Unternehmen unpassend, weil daraus nicht

nur Rückschlüsse auf die Innovations- und Marktstrategie, sondern auch auf konkrete Ergebnisse der betrieblichen F&E möglich sind. Zwar können Unternehmen ein „Opt-Out“ in Anspruch nehmen, allerdings ist dies in jedem Fall zu begründen und bedeutet selbst bei den Projekten, die letztlich keiner zusätzlichen Verpflichtung unterliegen, einen wesentlichen Aufwand: Das Kooperationsinteresse würde reduziert und u.U. sogar in die Verwertungslogik des Unternehmens eingegriffen. Die Anforderungen des „open by default“ stehen im Gegensatz zur angestrebten Vereinfachung und etablieren ein hohes Maß an Komplexität ‚by default‘. Das Gegenteil sollte der Fall sein: ‚simplicity by default‘. Hauptziel der Förderung ist die Stärkung der Forschungs- und Innovationleistung. Sekundäre oder tertiäre Ziele sollen ForscherInnen und TechnikerInnen möglichst wenig von der Forschung und Innovation abhalten.

63. Eine horizontale, gemeinsame Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik („Common Research-, Technology- and Innovation Policy“, CRTIP) der EU etablieren

Auf EU-Ebene soll die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik eng mit den sektoralen Politiken der relevanten Generaldirektionen verbunden und abgestimmt sein. Ein „Common Research-, Technology- and Innovation Policy“ (CRTIP) wäre nicht die Alleinzuständigkeit eines einzelnen Kommissars, sondern würde die Ziele und Inhalte aller relevanten Teilstrategien der Union für Forschung und Innovation integrieren. Dazu bedarf es entsprechender Governance-Strukturen, die ein effizientes abgestimmtes Handeln zur Erreichung der Ziele der europäischen Sektorpolitiken und eine Einbindung der Mitgliedstaaten und der europäischen Wirtschaft (die mehr als 60 % der gesamteuropäischen Investitionen tätigt) in die Programmierung ermöglichen. CRTIP soll über die reine Forschungspolitik hinausgehen und eine Innovationspolitik verfolgen, die sich stärker an der Wirkung orientiert und so den Wechsel von der Inputorientierung zu Output- und Wirkungsorientierung praktisch umsetzt und eine klar definierte Arbeitsteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bzw. Regionen vorsieht. Auf Subsidiarität und Komplementarität basierend ist eine solche Arbeitsteilung Voraussetzung für eine einfachere Struktur von FP9 und für die Konzentration auf Aufgaben & Ziele mit europäischem Mehrwert sowie eine effiziente Abwicklung.

64. Europäisches Mehrwertsteuersystem vereinfachen

Ein wesentliches Gebot bei der Reform des derzeit bestehenden europäischen Mehrwertsteuersystems muss eine Vereinfachung sein, wovon alle Unternehmen und im Speziellen auch KMU profitieren würden. Werden einfache und klare Regeln vorgegeben, so können sie leichter nachvollzogen und ausgeführt werden. Somit führt ein einfaches Mehrwertsteuersystem automatisch zu einer Reduktion der europaweiten Mehrwertsteuerlücke.

65. Streichung der Kfz-Klimaanlagen Bescheinigung

Seit dem Jahr 2000 wird eine fachlich einschlägige Ausbildung für eine Beauftragung anerkannt, daher ist weder eine konkrete Notwendigkeit noch ein spezieller Vorteil einer Kfz-Klimaanlagen Bescheinigung erkennbar, praktisch alle in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer sind ausreichend qualifiziert. Unverständlich ist daher, neben LAP und MP eine zusätzliche Bescheinigung vorzuschreiben.

TEIL 3 GOLD PLATING

Als Gold Plating wird das Beifügen von nationalstaatlichen Regularien an Vereinbarungen der Europäischen Union bezeichnet. Bei der Umsetzung von europäischen Rechtsakten werden oftmals strengere Regelungen als im umzusetzenden Rechtsakt intendiert gefordert. Meist wird dabei mit Verbraucherschutzanliegen argumentiert. Wenn national strengere Regelungen erlassen werden, darf die „Schuld“ dafür nicht dem europäischen Gesetzgeber gegeben werden. Gold Plating führt zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes, daher ist Gold Plating bei der Umsetzung in nationales Recht zu vermeiden, (mindestens jedoch zu begründen). Finden sich im nationalen Recht bereits überzogenen Formalismen und Austriazismen, die weit über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, dann sind diese anlässlich der nächsten Überarbeitung zurückzunehmen.

66. Abwicklung von EU-Förderungen vereinfachen

Ein Hindernis für die Erreichung der Ziele der Kohäsionspolitik ist die stark ausgeprägte Förderbürokratie im Bereich der Regionalförderung (Strukturfonds). Durch das Prinzip der „geteilten Mittelverwaltung“ werden sowohl auf EU- als auch nationaler/regionaler Ebene Anforderungen an die Projektabwicklung festgelegt. Die Prüfbehörden, die die Abwicklung auf nationaler Ebene zu prüfen haben, legen durch ihre Interpretation der Förderregeln zusätzliche Standards fest. Der Europäische Rechnungshof hat bereits festgestellt, dass die übermäßige Komplexität des Systems zu einer hohen Fehlerquote führt.

67. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die Probleme des österreichischen UVP-Gesetzes sind überwiegend hausgemacht, da die UVP-Richtlinie in vielen Bereichen überschießend umgesetzt ist.

Selbst der in der GD Umwelt der EK zuständige Beamte hat in einer Sitzung im BMLFUW im Frühjahr 2017 betont, dass das österreichische UVP-Verfahren im Vergleich zu jenen in anderen Mitgliedstaaten extrem aufwändig gestaltet ist. Daher sind im Sinne der Standortsicherheit und -Attraktivität folgende Maßnahmen dringend erforderlich:

- Faire Interessenabwägungen, klare gesetzliche Vorgaben: Einrichtung eines Standortanwalts: Zur ausgewogenen Gewichtung der von einem Vorhaben betroffenen öffentlichen Interessen ist im UVP-G ein Standortanwalt einzurichten. Der Standortanwalt hat das Recht, im UVP-Verfahren als Partei die öffentlichen Interessen, die für ein Vorhaben sprechen und deren Gewichtung gegenüber anderen öffentlichen Interessen geltend zu machen.
- Bessere Strukturierung des Genehmigungsverfahrens/Verfahrensbeschleunigung: „Einsendeschluss“ für Beweisanträge und neue Vorbringen bis spätestens zum Schluss der mündlichen Verhandlung.
- Vermeidung unnötiger Verfahrensschleifen/ Beschleunigte Einreichung: Praxisgerechte Regelung für die Kumulierung mehrerer Anlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht eines Vorhabens. Vermeidung von Verfahrensschleifen durch zügige Mängelbehebungsaufträge der Behörden.

- Sachgerechte Eingrenzung überschießender Beschwerde- und Verzögerungsmöglichkeiten: Konkretisierung der Mitwirkungsrechte von UmweltNGOs und Einschränkung auf unionsrechtliche Erfordernisse.
- Kostensenkung: Einsparung der Kundmachungskosten durch verstärkte Nutzung des Internets.
- Vereinfachtes Verfahren generell anzuwenden: Alle UVP-Verfahren (auch für Infrastrukturvorhaben, nicht nur für Industriebetriebe) sollten im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (das heißt kein UVP-Gutachten erforderlich; keine Parteistellung, sondern nur Beteiligtenstatus von Bürgerinitiativen).

68. Umsetzung Energieeffizienz

Mitunter wird dem Energieeffizienzgesetz Gold Plating, also die Übererfüllung von Richtlinienvorgaben, vorgeworfen. Das BMWFW bestreitet dies. Die Frage ist differenziert zu beantworten. Auf der Zielebene hält sich Österreich an die wesentliche Vorgabe, nämlich die Verpflichtung, pro Jahr Effizienzmaßnahmen im Ausmaß von 1,5% des Vorjahresabsatzes an Endkunden nachzuweisen. Auch werden die Möglichkeiten der Richtlinie genutzt, Teilbereiche auszuklammern und Early Actions anzurechnen. Auf dieser Ebene ist somit kein Gold Plating auszumachen.

Gold Plating ist zwar nicht auf der Zielebene anzutreffen, aber auf der instrumentellen Ebene bzw. bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen. Wählt man Deutschland als Vergleichsmaßstab, sind die Unterschiede frappant: Dort gibt es keine Lieferantenverpflichtung, keine Richtlinienverordnung, keine Monitoringstelle, längere Fristen für die Einführung des Energiemanagementgesetzes, keine Registrierungspflicht für Auditoren und Energieberater und interne Auditoren dürfen die Audits durchführen.

69. Pflanzenschutzmittelrecht

Das EU-Pflanzenschutzmittelrecht besteht aus einer Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und zwei Richtlinien - einer über die nachhaltige Nutzung von PSM und einer über Statistiken in dem Bereich. In Österreich findet die Umsetzung im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. in der PflanzenschutzmittelVO 2011 statt. Zusätzlich zu den Vorgaben des EU-Rechts finden sich im österreichischen Recht folgende Beschränkungen:

- Totalverbot der Abgabe von PSM in Selbstbedienung (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8)
- Totalverbot der Abgabe von PSM im Lebensmitteleinzelhandel (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8)
- Erweiterung des Verwendungsverbotes von Neonicotinoiden im Vgl. zum EU-Recht (PSM-G 2011, §18, Abs. 11), was in der Praxis ein Totalverbot zur Folge hat

Das europäische Pflanzenschutzmittelrecht verlangt zudem, dass drei Gruppen von Personen (Vertreiber, Verwender und Berater), die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, besonders geschult sind. Diese Schulungsanforderungen sind in Österreich sehr ineffizient umgesetzt. Bsp.: In Österreich sind Anforderungen an Vertreiber per Bundesgesetz geregelt. Die beiden anderen Gruppen werden durch neun Landesgesetze geregelt. Ein klares bzw. einheitliches System der gegenseitigen Anerkennung ist nicht vorgesehen. Damit werden Schulungen unnötig dupliziert. Dies ist nach den europäischen Vorgaben nicht erforderlich.

70. Generelle Abschaffung der Herkunftsnachweise im Bereich der erneuerbaren Energien

Herkunftsnachweise sollten eine transparente Information der Endkunden sicherstellen, welcher Anteil im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren, fossilen oder nuklearen Quellen stammt. In Österreich sind die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile und die Umweltauswirkungen mitzuteilen. Es wurden sowohl die entsprechenden Regelungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie als auch die Erfordernisse zur Stromkennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie erfolgreich umgesetzt. Österreich war der erste europäische Mitgliedstaat, der die sogenannte vollständige Stromkennzeichnung einführt. Seit der Periode 2015 müssen sämtliche Stromlieferanten, die im Inland Endkunden beliefern, die abgegebene Strommenge zu 100% mit Nachweisen belegen - eine derartige vollständige Kennzeichnung gibt es bisher nur in Österreich. Für ein echtes Steuerungsinstrument hat der Markt für Herkunftsnachweise derzeit aber sowohl in der EU als auch hierorts zu wenig Volumen. Zertifikate müssen gekauft werden, egal woher der Strom wirklich stammt - ein Ökoschmäh der Sonderklasse. So kann sich auch Atom- und Kohlestrom mit Ökozertifikaten schmücken. Den Energielieferanten entstehen durch die jährliche Ausarbeitung und den Nachweis der Kennzahlen für die Dokumentation der Herkunftsnachweise samt Wirtschaftsprüfung hohe Kosten, denen kaum ein Nutzen gegenübersteht. Wenn Verbrauchern Ökostrom mehr wert ist, dann sind sie bereit, höhere Preise zu tragen. Dem steht aber derzeit die Verschleierung der wahren Herkunft der Stromlieferung durch irreführende Zertifikate entgegen, die nichts mit Ursprungszeugnissen zu tun haben. Österreich ist mit seinem System Vorreiter und verfügt über das fortschrittlichste und am weitesten entwickelte Stromkennzeichnungssystem in ganz Europa. Wir fordern eine generelle Abschaffung des Systems.

71. Schiedsverfahren nach Eisenbahngesetz, Kraftfahrliniengesetz, Schifffahrtsgesetz, Luftfahrtgesetz

In den Schiedsverfahren nach EisbG, KfLG, LFG und SchifffahrtsG sind strafbewehrte Mitwirkungspflichten der Unternehmen verankert, obwohl die unionsrechtlichen Grundlagen Mitwirkungspflichten an Schlichtungen, an deren Ende allenfalls Vergleiche stehen können, denen sich die Beteiligten aus freien Stücken unterwerfen können, gar nicht vorsehen.

72. Keine Ausdehnung der Regelungen für Triebfahrzeugführerausbildung auf den nicht EU-Geltungsbereich

Der österreichische Verordnungsentwurf der Eisenbahn Eignungs- und Prüfungsverordnung erstreckt die inhaltlichen Regelungen der Triebfahrzeugführerausbildung für den EU-Geltungsbereich (grundsätzlich TEN-Strecken) auf den nicht EU-Geltungsbereich (Straßenbahnen und nicht vernetzte Bahnen). Die Ausweitung der EU-Reglungen für Triebfahrzeugführer am transeuropäischen Netz würde für die betroffenen - bisher nicht unter das EU-Regime fallenden - Bahnen einen enormen Mehraufwand, insb. in punkto Kosten, Verwaltung, Ausbildung (ohne entsprechenden Mehrwert/Sicherheitsgewinn) bedeuten.

73. Keine Umsetzung der Aarhus-Konvention ohne unionsrechtliche Vorgaben

Eine nationale Umsetzung der Aarhus-Konvention ohne EU-Richtlinie stellt ein vorgezogenes Gold Plating dar. Die Umsetzung bedeutet außerdem neue Genehmigungshürden, die diametral jeden Bestrebungen nach Deregulierung und Entbürokratisierung entgegenlaufen. Insbesondere ist Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention derart uferlos formuliert, dass jeder nationale Umsetzungsschritt, der sich nicht an unionsrechtlichen Vorgaben orientiert, die Kritik hervorrufen könnte, die Vorgaben seien nicht ausreichend umgesetzt. Eine Umsetzung im Alleingang einzelner Mitgliedstaaten würde außerdem massive Wettbewerbsnachteile für diese mit sich bringen.

74. Meldung von Schadstoff- und Abfallmengen vereinfachen

Selbst wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, müssen österreichische Betriebe an das Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) melden, obwohl dies europarechtlich nicht erforderlich ist.

Zusätzlich zu dieser Leermeldung ist im ersten Betriebsjahr immer eine Registrierung vorzunehmen. Die Registrierungspflicht sollte daher erst mit Erreichen der Schwellenwerte gelten, so könnten unnötige Leermeldungen entfallen.

75. Abfallrecht

Abschaffung des Abfall-EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtlich geforderte Maß (EDM=Elektronisches Datenmanagement).

76. Sozialrecht

Die verpflichtende Angabe von Mindestgehältern in Stelleninseraten ist EU-rechtlich nicht nötig. Die Umsetzung der EU-Entsende-RL für den grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist weit strenger, als die EU vorgibt, insbesondere im Hinblick auf Lohndumping und Auftraggeberhaftung.

Die Freiräume der Arbeitszeit-RL werden in Österreich nicht genutzt, zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts und der Arbeitsplätze.

77. Drohendes Gold Plating im Netzwerk- und Informationssicherheit-Gesetz verhindern

Mit dem NIS-G (Netzwerk- und Informationssicherheit-Gesetz) soll bis 8.5.2018 die NIS-RL der EU (2016/1148) in nationales Recht umgesetzt werden. In Anhang II der NIS-RL sind die Betreiber wesentlicher Dienste aufgezählt, für die die NIS-RL gilt. Für das österreichische NIS-G - dessen Entwurf noch nicht vorliegt - beabsichtigen das Bundeskanzleramt und das Innenministerium (BVT), Betreiber wesentlicher Dienste aus der Lebensmittel-Branche ebenso diesen Vorschriften zu unterwerfen, obgleich die Lebensmittelbranche von der NIS-RL nicht erfasst ist.

78. Änderung betreffend Abstellplätze im Güterbeförderungsgesetz

Das Erfordernis nach dem Nachweis von geeigneten Abstellplätzen gemäß Konzessionsumfang „in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk [...] außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr [...]“ stellt für das Transportgewerbe einen unnötigen administrativen und bürokratischen Mehraufwand dar. Es wird daher der Wegfall dieser geografischen Einschränkung durch eine Neutextierung des § 5 Abs. 1 GütebG gefordert - dies insbesondere unter dem Aspekt, dass dieses Erfordernis EU-rechtlich in der entsprechenden Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht vorgesehen

ist. Der im Mai von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Bedingungen für die Berufszulassung mehr festlegen können, was ohnehin ein Ende dieser nationalen Regelung bedeuten würde.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Österreichische Rechtsmaterie
Mag. Timna Kronawetter

Rechtspolitische Abteilung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T: +43 590900-4273
E: timna.kronawetter@wko.at
I: <http://wko.at/rp>

Wirtschaftspolitik
Devin Bicer, MA, Bsc

Wirtschaftspolitische Abteilung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T: +43 590900-4280
E: devin.bicer@wko.at
I: <http://wko.at/wp>

Europäische Rechtsmaterie, Gold Plating,
Gesamtkoordination
Dr. Margit Maria Havlik

Stabsabteilung EU-Koordination
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T: +43 590900-5822
E: margit.havlik@wko.at
I: <http://wko.at/eu>

